

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“	1356
<b><u>Fakultät für Chemie:</u></b>	
Einführung des Promotionsstudiengangs „Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)“	1367
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)“	1367
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften	1374
Einführung des Master-Studiengangs „Soziologie“	1381
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“	1381
Studienordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“	1390
Einführung des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“	1410
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“	1410
Studienordnung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“	1422
<b><u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u></b>	
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Angewandte Statistik und empirische Methoden“	1449
<b><u>Abteilung 8:</u></b>	
Verlust eines Dienstsiegels	1457

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.02.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 04.03.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“ am 11.05.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als  
Fremdsprache“ der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. <sup>3</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Deutsche Philologie oder in einer fach-

lich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. <sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>3</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Teilgebieten der deutschen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; der Literatur- und Kulturgeschichte, der Komparatistik, der Theorie, Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache, der angewandten Kulturwissenschaft, der Kulturanthropologie/Ethnologie, der Gender Studies oder der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Methodik und Didaktik einer anderen Philologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 40 Punkte erreicht:

- a) aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 bis 1,1	51	2,0 bis 2,1	31	3,0 bis 3,1	11
1,1 bis 1,2	49	2,1 bis 2,2	29	3,1 bis 3,2	9
1,2 bis 1,3	47	2,2 bis 2,3	27	3,2 bis 3,3	7
1,3 bis 1,4	45	2,3 bis 2,4	25	3,3 bis 3,4	5
1,4 bis 1,5	43	2,4 bis 2,5	23	3,4 bis 3,5	3
1,5 bis 1,6	41	2,5 bis 2,6	21	3,5 bis 3,6	1
1,6 bis 1,7	39	2,6 bis 2,7	19	3,6 bis 4,0	0
1,7 bis 1,8	37	2,7 bis 2,8	17		
1,8 bis 1,9	35	2,8 bis 2,9	15		
1,9 bis 2,0	33	2,9 bis 3,0	13		

- b) für besondere studienrelevante fachliche oder praktische Kenntnisse und Erfahrungen oder außerhochschulische Leistungen,, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie die reflektierte Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 29 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) maximal 20 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

i) Jeweils 5 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten aus einem der nachfolgenden Bereiche:

- Angewandte Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft
- Theorie der Interkulturalität/der Interkulturellen Kommunikation
- Kulturwissenschaftliche Theorie und Methodik
- Fremdsprachendidaktische Theorie und Methodik
- Theorie des Übersetzens/Dolmetschens

ii) Für die Anfertigung einer Bachelorarbeit zu einem in diesem Studiengang behandelten Thema 5 Punkte,

iii) Jeweils 5 Punkte für den Nachweis von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen/Berufstätigkeit in einem der nachfolgenden Bereiche:

- Sprach- und Kulturvermittlung
- Interkulturelle Kommunikation
- Dolmetschen und Übersetzen
- Interkulturelle Pädagogik

iv) für den Nachweis von studienrelevanten Auslandserfahrungen im Umfang von mindestens 3 Wochen oder ein Auslandssemester einmalig 5 Punkte,

- v) für Gesellschaftliches Engagement für interkulturelle/internationale Zusammenarbeit und Verständigung im Umfang von wenigstens 30 Stunden einmalig 5 Punkte,
- vi) für besondere Sprachkenntnisse in einer über die Erfordernisse des Absatz 6 hinaus beherrschten Sprache mindestens auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen einmalig 5 Punkte,
- vii) für den Nachweis von Stipendien und Auszeichnungen im Kontext des Studiums einmalig 5 Punkte.

- bb) maximal 9 Punkte für die Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die Begründung reflektiert die eigenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und die Perspektiven, die die Studieninhalte im Hinblick auf berufliche oder fachwissenschaftliche Ziele bieten

sehr überzeugend	9 Punkte,
überzeugend	6 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte´
nicht überzeugend	0 Punkte.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen ferner Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachweisen, von denen zumindest eine auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abgeschlossen wurde, die andere auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder äquivalente Sprachzeugnisse oder –zertifikate erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis muss innerhalb eines Semesters nach Einschreibung erfolgen, die Zulassung ist in diesem Fall bis zum Vorliegen der fehlenden Zertifikate durch die Bewerbe-

rin oder den Bewerber auflösend bedingt. <sup>4</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen nach Satz 1.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 05.08. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs oder das Forschungsinteresse erkennen lässt;

g) gegebenenfalls Arbeitszeugnisse und Nachweise praktischer Tätigkeiten oder studienrelevanter außerhochschulischer Leistungen oder besonderer fachlicher Kenntnisse, die nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b) Buchstaben ba) über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (max. 80 Punkte),
- b) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 20 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in den Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 teilgenommen haben. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	3 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	1 Punkte,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Erfahrungen und Kenntnisse sind

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

bc) Je nach Art und Umfang der Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Vorstellungen sind

sehr konkret bzw. überzeugend	5 Punkte,
konkret bzw. überzeugend	3 Punkte,
wenig konkret bzw. überzeugend	1 Punkte,
kaum konkret        bzw. überzeugend	0 Punkte.

bd) Je nach Begründung der Studienmotivation und Darlegung der beruflichen oder fachwissenschaftlichen Ziele werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung reflektiert die eigenen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen und die Perspektiven, die die Studieninhalte im Hinblick auf berufliche oder fachwissenschaftliche Ziele bieten:

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.08. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.

- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse,
- b) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung,
- c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- d) Studienmotivation sowie berufliche und fachwissenschaftliche Ziele.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe b).

(3) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 5 Abs. 4 Buchstabe b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. <sup>6</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>7</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

## **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 gebildeten Ranglisten durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 2 Absatz 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. abgeschlossen.

## **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 9 Quotierung**

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 24 % der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Studienangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend. <sup>2</sup>Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren hinzugerechnet.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2006 S. 853) außer Kraft.

---

### **Fakultät für Chemie:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 18.03.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium am 06.05.2009 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

### **Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 18.03.2009 und nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 04.03.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)“ am 11.05.2009 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den  
Promotionsstudiengang "Catalysis for Sustainable Synthesis (CaSuS)"  
der Fakultät für Chemie**

**§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn**

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenen Studienplätze dieses Studiengangs ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

**§ 2 Zugangsvoraussetzung**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium mit Master-Abschluss, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten erworben wurde, mit Diplomabschluss oder einem gleichwertigen akademischen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ermöglicht ein einjähriges Master-Studium mit Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten die Aufnahme des Studiums, sofern ein Notendurchschnitt von 1,5 oder besser und ein Bachelor-Abschluss mit einer Note von 1,5 oder besser nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht.

(2) <sup>1</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>2</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Auswahlausschuss. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in der Chemie im Umfang von wenigstens 78 Anrechnungspunkten. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist der Nachweis

von Leistungen in der Chemie im Umfang von 54 Leistungspunkten erforderlich, wenn die Aufnahme des Studiums nach einem einjährigen Master-Studium gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgt. <sup>4</sup>Der Auswahlausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2 oder 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>5</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>6</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2 oder 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 18 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse gilt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls "Scientific English II" (Modulnummer: SK.FS.E-FN-C1-2) oder eines gleichwertigen Moduls einer anderen Hochschule. <sup>3</sup>Andernfalls sind ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6 Punkten;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "C" (pass);
- c) ein handschriftlicher TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten;
- d) ein computergestützter TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 220 Punkten;
- e) mindestens 80 Punkte im „new internet based TOEFL“ (Test of English as a Foreign Language);
- f) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- g) UNlcert der Stufe III.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum diesem Studiengang zurückliegen.

<sup>5</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben.

(5) Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 43 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Abschlussnote	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punktzahl	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33
Abschlussnote	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punktzahl	30	27	24	21	18	15	12	9	6	3

- b) Je nach Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Das Arbeitsvorhaben ist von

exzellenter Qualität	5 Punkte
sehr guter Qualität	4 Punkte
guter Qualität	3 Punkte
zufriedenstellender Qualität	2 Punkte
ausreichender Qualität	1 Punkte
mangelhafter Qualität	0 Punkte

- c) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Bewerbungsgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr gut geeignet	16 bis 20 Punkte
gut geeignet	11 bis 15 Punkte
geeignet	6 bis 10 Punkte
wenig geeignet	0 bis 5 Punkte

- d) Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Chemie, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen

hervorragende Leistungen	11 bis 15 Punkte
umfangreiche Leistungen	6 bis 10 Punkte
keine oder geringe Leistungen	0 bis 5 Punkte

(6) Weitere Voraussetzungen im Falle der besonderen Eignung sind eine Betreuungszusage einer am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder eines am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiters der Fakultät für Chemie und eine Bestäti-

gung über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form ausreichender apparativer Ausstattung und ausreichender Sachmittel.

### **§ 3 Auswahlausschuss**

<sup>1</sup>Über die Feststellung der besonderen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet ein Auswahlausschuss. <sup>2</sup>Dem Auswahlausschuss gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter, darunter die oder der Vorsitzende des Programmausschusses, und mindestens eine auswärtige Wissenschaftlerin oder ein auswärtiger Wissenschaftler, die oder der auf dem Gebiet der Katalysechemie ausgewiesen ist, sowie mit beratender Stimme eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender an. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Programmausschusses ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Auswahlausschusses. <sup>4</sup>Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 4 Bewerbungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der an das Dekanat der Fakultät für Chemie zu richtende Bewerbungsantrag muss dort zusammen mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und 31. Juli für das folgende Wintersemester eingereicht werden. <sup>2</sup>Das Dekanatsbüro der Fakultät für Chemie prüft vorab die Vollständigkeit und die Echtheit der nach Absatz 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Form beglaubigter Kopien; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch; bei Vorliegen einer vorläufigen Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Diplom- oder Masterstudiengangs kann die beglaubigte Kopie des Zeugnisses bis spätestens zum Termin des Bewerbungsgesprächs nachgereicht werden;
- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 4;
- c) eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas und Arbeitsvorhabens auf maximal zwei Seiten;
- d) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Chemie, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen

einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;

- e) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein Promotionsvorhaben bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
- g) eine Betreuungszusage.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

### **§ 5 Bewerbungsgespräch**

(1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine Betreuungszusage nachweist und nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 23 Punkte gemäß § 2 Abs. 5 erreicht:

- a) Note des Abschlusszeugnisses des wissenschaftlichen Studienganges
- b) Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsvorhabens
- c) Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Chemie.

(3) <sup>1</sup>Das Bewerbungsgespräch wird durch eine am Promotionsstudiengang beteiligte Arbeitsgruppenleiterin oder einen am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiter, in deren oder dessen Fachgebiet das Forschungsvorhaben liegt, durchgeführt. <sup>2</sup>Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. <sup>3</sup>Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen. <sup>4</sup>Das Bewerbungsgespräch wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas durchgeführt.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in den Zeiten vom 15. Februar bis zum 15. März und vom 15. August bis zum 15. September an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Bewerbungsgespräch eingeladen.

- b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten geführt.
  - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder dem am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiter zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name der am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiterin oder des am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppenleiters, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (5) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:
- a) Akademisches Potential (25%)
  - b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung (10%)
  - c) Relevanz der geplanten Arbeit (15%)
  - d) Motivation und entsprechende Vorbereitung für die Aufnahme des Studiums (30%)
  - e) Persönlichkeitsmerkmale (20%)
- (6) <sup>1</sup>Nach dem Bewerbungsgespräch bewertet die am Promotionsstudiengang beteiligte Arbeitsgruppenleiterin oder der am Promotionsstudiengang beteiligte Arbeitsgruppenleiter die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 2 Abs. 5 Buchstabe c). <sup>2</sup>Das Ergebnis wird an den Auswahlausschuss übermittelt.
- (7) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Auswahlausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Bewerbungsgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlausschuss nachzuweisen bzw. zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Bewerbungsverfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 6 Entscheidung über den Zugang**

- <sup>1</sup>Nach Abschluss des Bewerbungsgesprächs entscheidet der Auswahlausschuss abschließend darüber, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- <sup>2</sup>Der Auswahlausschuss leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Chemie weiter. <sup>3</sup>Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens mit.

### **§ 7 Zugangs- und Zulassungsbescheid**

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Chemie erteilten schriftlichen Zugangs- und Zulassungsbescheid.

(2) <sup>1</sup>Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Liegt dem Dekanat der Fakultät für Chemie diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8 Übergangsbestimmung**

Abweichend von § 4 Abs. 1 muss für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010 der Zulassungsantrag aller Bewerberinnen und Bewerber mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August 2009 beim Dekanat der Fakultät für Chemie eingegangen sein.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

#### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 04.02.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 04.03.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am 11.05.2009 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## **Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

### **§ 2 Graduiertenausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen eines dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. <sup>2</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein von ihr oder ihm für eine Amtszeit von zwei Jahren benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät benannt, das Mitglied der Studierendengruppe für ein Jahr. <sup>4</sup>Die Leitung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

(2) Die Aufgaben des Graduiertenausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte) oder einen gleichwertigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer Fachrichtung, die an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist (Anlage 1), oder einer verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für diesen Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 5 ist. <sup>2</sup>Die den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der

Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>3</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis der nachfolgenden Leistungen:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 100 Anrechnungspunkten in dem Fach, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, oder
- b) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten in dem Fach, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll, und Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten in weiteren Fächern, in dem im Rahmen der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) oder der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) ein Promotionsverfahren durchgeführt werden kann.

<sup>3</sup>Der Graduiertenausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit sowie Zugang und Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von vier Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam.

<sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 30 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung

zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English,
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English,
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS) mindestens Niveaustufe „Band 6“,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL),
- e) mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (computerbased TOEFL),
- f) mindestens 83 Punkte im „new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language“,
- g) UNIcert der Stufe „III“,
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen.

<sup>4</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung.

(5)<sup>1</sup> Die Zugangsberechtigung besitzt, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote oder einen gleichwertigen Abschluss von mindestens gut (2,5) nachweist. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist. <sup>3</sup>Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegendes Exposé nachgewiesen. <sup>4</sup>Die

Entscheidung wird durch den Graduiertenausschuss auf der Grundlage eines Fachgutachtens einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters getroffen. <sup>5</sup>Das Gutachten und die Entscheidung erfolgen anhand der in Anlage 2 festgelegten Eignungskriterien.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine Erklärung einer oder eines prüfungsberechtigten Mitglieds oder Angehörigen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden (Betreuungszusage).

#### **§ 4 Zugangs- und Zulassungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Der Zugangs- und Zulassungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester bzw. bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>3</sup>Zulassungstermine sind der Beginn des Wintersemesters und der Beginn des Sommersemesters.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 in Form beglaubigter Kopien; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- d) ein Exposé mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Stand der Forschung und Ziel des Forschungsvorhabens, das methodische Vorgehen und einen Arbeitsplan sowie einer positiven Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- e) der Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse sowie
- f) eine Betreuungszusage nach § 3 Abs. 6.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Nachweis nach Buchstabe d) auch innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Promotionsstudiengang erbracht werden, sofern die Abschlussnote des Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mindestens gut (2,5) beträgt. <sup>3</sup>In diesem Fall ist dem Zugangs- und Zulassungsantrag ein vorläufiger Titel der geplanten Dissertation mit einer Einverständniserklärung der Erstbetreuerin oder des

Erstbetreuers beizufügen. <sup>4</sup>Die Einschreibung erfolgt bis zum Nachweis nach Buchstabe d) auflösend bedingt.

### **§ 5 Zugangs- und Zulassungsbescheid**

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zugangs- und Zulassungsbescheid durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(2) <sup>1</sup>Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Liegt dem Studiendekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangs- und Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die<sup>1</sup>se Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2006 S. 1789) außer Kraft.

## **Anlage 1:**

### **Katalog der an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelehrteten Fächer einschließlich der Kriterien für die fachliche Einschlägigkeit**

Ethnologie

Geschlechterforschung

Medien- und Kommunikationswissenschaft (auslaufend)

Erziehungswissenschaft

Politikwissenschaft

Sozialpolitik (auslaufend)

Soziologie

Sportwissenschaft

## **Anlage 2: Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung des Exposés nach § 3 Abs. 5**

(1) Stand der Forschung:

Berücksichtigung der relevanten Literatur und Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse im Forschungsfeld;

(2) Forschungsproblem:

Klare Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes

(3) Ziel des Forschungsvorhabens:

Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens

(4) methodische Vorgehen:

Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems;

(5) Arbeitsplan:

Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.04.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.01.2009 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 15.04.2009 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang „Soziologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Soziologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Soziologie“.

**§ 2 Ziel des Studiums**

(1)<sup>1</sup> Ziel des Master-Studiengangs „Soziologie“ ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. <sup>2</sup>Die Vermittlung von

fundierten Kenntnissen der Soziologie sowie ihrer Theorien und Methoden zielt darauf, eigenständige soziologische Fragestellungen formulieren, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse analysieren und dadurch soziale Probleme verstehen zu können.<sup>3</sup>Diese Qualifikationen eröffnen den Zugang zu einer wissenschaftlichen Laufbahn und ermöglichen den Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeiten im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen).

(2) Das Masterstudium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie einen erfolgreichen Berufseinstieg.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:
  - a. auf das Fachstudium 88 C:
    - aa. Soziologie im Umfang von 88 C,
    - ab. Soziologie im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;
  - b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;
  - c. auf die Masterarbeit 20 C.
- (4) Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.
- (5) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket Soziologie, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.
- (6) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 44 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 44 C im Fachstudium Soziologie bestanden sein.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Masterstudiengang Soziologie**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 88 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von 70 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.1	Makrosoziologische Theorien (12 C/3 SWS)
M.Soz.2	Methoden des Vergleichs (8 C/ 2 SWS)
M.Soz.3	Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS)
M.Soz.4	Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS)
M.Soz.5	Kultursoziologie (12 C/3 SWS)
M.Soz.6	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (10 C/2 SWS)
M.Soz.7	Masterforum (4 C/2 SWS)

##### **ab. Wahlpflichtmodule**

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
M.MZS.13	Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
M.MZS.14	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (6 C/3 SWS)
M.MZS.27	Lehrforschung (8 C/4 SWS)

##### **ac. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Soz.1 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

**ad. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

**b. Fachstudium Soziologie im Umfang von 52 C****ba. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 3 Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.1 Makrosoziologische Theorien (12 C/3 SWS)

M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (8 C/2 SWS)

M.Soz.7 Masterforum (4 C/2 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

i. Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS) oder

M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS) oder

M.Soz.5 Kulturosoziologie (12 C/3 SWS)

ii. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)

M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)

M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)

M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.6 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)

**bc. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

**bd. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Soz.1 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

**be. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

## **2. Modulpaket Soziologie**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Soziologie im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von mind. 40 C im BA.

### **b. Wahlpflichtmodule**

**ba.** Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.1a      Makrosoziologische Theorien (12 C/3 SWS)

**bb.** Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.3      Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS) oder

M.Soz.4      Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS) oder

M.Soz.5      Kultursoziologie (12 C/3 SWS)

## Anlage II: Modulkatalog

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.Soz.1 Makrosoziologische Theorien	keine	<p>Die Studierenden kennen zentrale Studien der (historisch-)komparativen Soziologie und haben einen Überblick über die Vielfalt der Themen und Methoden. Sie können allgemeine Probleme komparativer Forschung diskutieren.</p> <p>Die Studierenden können methodische Stärken und Schwächen der im Lektörkurs behandelten Studien analysieren, und wissen um die Möglichkeiten und Grenzen komparativer Forschung. Die Studierenden sind in der Lage eine eigene kleine Forschungsfrage mit einem komparativen Design zu entwickeln.</p> <p>Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in Angemessenheit und Verständlichkeit der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und in Diskussionsleitung und Moderationsmethoden.</p>	keine	<p>Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</p> <p>Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Referat (ca. 20 Minuten) und Moderation/Diskussionsleitung (unbenotet)</p>	12 C 3 SWS  zusätzlich Schlüsselkompetenzen integrativ: 4 C/3 SWS
M.Soz.1a Makrosoziologische Theorien	keine	<p>Die Studierenden kennen zentrale Studien der (historisch-)komparativen Soziologie und haben einen Überblick über die Vielfalt der Themen und Methoden. Sie können allgemeine Probleme komparativer Forschung diskutieren.</p> <p>Die Studierenden können methodische Stärken und Schwächen der im Lektörkurs behandelten Studien analysieren, und wissen um die Möglichkeiten und Grenzen komparativer Forschung. Die Studierenden sind in der Lage eine eigene kleine Forschungsfrage mit einem komparativen Design zu entwickeln.</p>	keine	<p>Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</p>	12 C 3 SWS

<p>M.Soz.2 Methoden des Vergleichs</p>	<p>keine</p>	<p>Überblick über die Vielfalt der Themen und Methoden der aktuellen Soziologie; allgemeine Probleme komparativer Forschung (z.B. kausale Zurechnung, Temporalität sozialer Prozesse, kleine Fallzahlen etc.); Wissen über die Möglichkeiten und Grenzen komparativer Forschung; die Studierenden sind in der Lage, eine eigene kleine Forschungsfrage mit einem komparativen Design zu entwickeln.</p>	<p>keine</p>	<p>1. Hausarbeit (max. 15 Seiten), 80% der Note 2. Referat: (ca. 15. Minuten), 20% der Note</p>	<p>8 C 2 SWS</p>
<p>M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft und Sozialstrukturanalyse</p>	<p>M.Soz.1</p>	<p>Wissen über aktuelle Forschungsfragen aus der Arbeits- und Industriesozio­logie (z.B. Wandel der Arbeitsgesellschaft, Entwicklung kapitalistischer Wirtschafts- und Organisationsformen sowie der Kooperation, Interaktion und Kommunikation am Arbeitsplatz) sowie der Bildungs- und Arbeitsmarktsoziologie (Bildungskarrieren, Arbeitsmarkteintritte, berufliche Mobilität und Arbeitslosigkeit) und der theoretischen und methodischen Grundlagen; die Studierenden können eigenständige Forschungsfragen entwickeln.</p>	<p>keine</p>	<p>Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</p>	<p>12 C 3 SWS</p>
<p>M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik</p>	<p>M.Soz.1</p>	<p>Vertiefte Kenntnisse der zentralen Themen – Staat/Wohlfahrtsstaat, Demokratie und Krieg – und Theori­edebatten im interdisziplinären Forschungsfeld der Politischen Soziologie. (insb. Analyse des Wandels der institutionellen Ordnung politischer Herrschaft, der Ziele, Funktionen und der sozialen Determinanten dieser Ordnung in jeweils vergleichender Perspektive, ferner der Wechsel der kollektiven Akteure, die Herrschaft beanspruchen und ausüben) Die Studierenden können die Stärken und Schwächen theoretischer Ansätze erkennen und deren Anwendbarkeit auf spezifische Forschungsfragen der Politischen Soziologie beurteilen.</p>	<p>keine</p>	<p>Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</p>	<p>12 C 3 SWS</p>

M.Soz.5 Kultursoziologie	M.Soz.1	Kenntnisse neuerer theoretischer Entwicklungen in der Kultursoziologie, die einerseits die Analyse der sozialen Bestimmungsfaktoren von Kultur („sociology of culture“) und andererseits die Analyse des kausalen Einflusses von Kultur auf soziales Handeln, Beziehungen und Ordnungen („cultural sociology“) umfassen; vertiefte exemplarische Erschließung spezieller kultursoziologischer Forschungsfelder; die Studierenden verfügen insbesondere über empirische Kenntnisse in den Forschungsfeldern Religion und Säkularisierung bzw. Migration und Ethnizität und sind fähig eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln.	keine	Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)	12 C 3 SWS
M.Soz.6 Sozialstruktur moderner Gesellschaften	M.Soz.1	Die Studierenden kennen neuere Studien zu familien-, bildungs- und arbeitsmarktsoziologischen Fragen im internationalen und historischen Vergleich und zentrale Prozesse in Familie und Partnerschaft, im Bildungssystem und auf Arbeitsmärkten thematisiert sowie die Verknüpfungen zwischen diesen Bereichen und die Ursachen sozialer Ungleichheiten.	keine	Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note	10 C 2 SWS
M.Soz.7 Masterforum	M.Soz.1 und M. Soz. 2	Die Studierenden sind fähig zur Präzisierung einer Fragestellung und ihrer methodisch anspruchsvollen Analyse.	keine	Modulprüfung: 1. Referat (ca. 15 Minuten), 50% der Note 2. Thesenpapier (max. 2 Seiten), 50% der Note	4 C 2 SWS

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Soziologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung  
für den Master-Studiengang „Soziologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder
  - § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
  - § 4 Studienbeginn und Studiendauer
  - § 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf
  - § 6 Studium als Modulpaket
  - § 7 Modulhandbuch und Kommentar zu den Lehrveranstaltungen
  - § 8 Studienberatung
  - § 9 Inkrafttreten
- 
- Anlage I      Modulübersicht
  - Anlage II     Modulhandbuch
  - Anlage III    Exemplarische Studienverlaufspläne

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs „Soziologie“ an der Georg-August-Universität Göttingen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Soziologie“ ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. <sup>2</sup>Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen der Soziologie sowie ihrer Theorien und Methoden zielt darauf, eigenständige soziologische Fragestellungen formulieren, gesellschaftliche Strukturen und

Prozesse analysieren und dadurch soziale Probleme verstehen zu können. <sup>3</sup>Das Masterstudium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie einen erfolgreichen Berufseinstieg.

(2) Die im Master-Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen qualifizieren für die Tätigkeit als Soziologe bzw. Soziologin in Wissenschaft und verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen:

- a. an Universitäten in Lehre und Forschung,
- b. in der Markt- und Meinungsforschung,
- c. in Medien und Institutionen der Öffentlichkeitsarbeit,
- d. in Verwaltungen,
- e. in Bereichen des Wissensmanagements,
- f. in internationalen Organisationen,
- g. in der Erwachsenenbildung.

(3) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang im Fach Soziologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Soziologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. <sup>2</sup>Das Lehrprogramm zeichnet sich inhaltlich dadurch aus, dass der Vergleich und vergleichende Methoden in den Mittelpunkt von Forschung und Lehre gestellt werden. <sup>3</sup>Um die Forschungsorientierung zu garantieren, wird zudem besonderes Gewicht auf die enge Verkoppelung von Theorie und Empirie gelegt. <sup>4</sup>Konkret heißt dies, dass in der Theorieausbildung im Master-Studiengang überwiegend Ansätze gelehrt werden, die der komparativen Forschungsausrichtung des Instituts für Soziologie entsprechen und thematisch anschlussfähig sind an die drei nach Forschungsgesichtspunkten gegliederten Abteilungen des Instituts für Soziologie, die Abteilung I: „Arbeit, Wissen und Sozialstruktur“, Abteilung II: „Politische Soziologie und Sozialpolitik“ und Abteilung III: „Kultursoziologie“.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie der sichere Umgang mit der englischen und einer weiteren Fremdsprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3)<sup>1</sup>Der Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist. <sup>3</sup>Wird der Studiengang in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- (4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden grundsätzlich ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

### **§ 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf**

- (1) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:
  - a. auf das Fachstudium 88 C:
    - aa. Soziologie im Umfang von 88 C,
    - ab. Soziologie im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;
  - b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;
  - c. auf die Masterarbeit 20 C.
- (2) <sup>1</sup>Das Fachstudium im Umfang von 88 C will den Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung in der Soziologie in ihrer vollen Breite bieten. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse in allen drei Themenbereichen (Arbeit, Wissen und Sozialstruktur; Politische Soziologie und Sozialpolitik; Kultursociologie), um die herum die drei Abteilungen des Instituts gruppiert sind. <sup>3</sup>Hinzu kommt, dass den Studierenden auch vertiefende Einblicke in die Sozialstruktur moderner Gesellschaften in komparativer Perspektive geboten werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Fachstudium im Umfang von 52 C wählen die Studierenden nur Teile des Masterangebots. <sup>2</sup>Zwar ist die Theorieausbildung gegenüber dem 88-C-Fachstudium unverändert; doch die Studierenden können sich inhaltlich stärker beschränken und nur zwei der drei Themenbereiche studieren, auf die das Institut für Soziologie spezialisiert ist. <sup>3</sup>Mit dem (re-

duzierten) Methodenprogramm wird gewährleistet, dass den Studierenden der Einstieg in die Forschungszusammenhänge gelingt, auf die sie sich spezialisiert haben.

(4) Wird Soziologie im Umfang von 52 C studiert, so ist ferner ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(5) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. <sup>2</sup>Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Soz.1 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. <sup>3</sup>Ferner wird empfohlen Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu nutzen.

### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Soziologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide forschungsorientierte Theorieausbildung und zudem Einblicke in zwei thematische Felder der Soziologie, auf die hin sich das Institut für Soziologie spezialisiert hat.

(3) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 7 Modulhandbuch; Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch (Anlage II) beschreibt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module, nennt Lernziele und Kompetenzen, Zugangsvoraussetzungen einzelner Module, zu erwerbende Anrechnungspunkte, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen. <sup>2</sup>Es hat eine Entsprechung im Modulkatalog der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) <sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und

Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden, Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u.a..

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I Modulübersicht**

### **1. Masterstudiengang Soziologie**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 88 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von 70 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.1	Makrosoziologische Theorien (12 C/3 SWS)
M.Soz.2	Methoden des Vergleichs (8 C/ 2 SWS)
M.Soz.3	Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS)
M.Soz.4	Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS)
M.Soz.5	Kultursoziologie (12 C/3 SWS)
M.Soz.6	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (10 C/2 SWS)
M.Soz.7	Masterforum (4 C/2 SWS)

##### **ab. Wahlpflichtmodule**

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
M.MZS.13	Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
M.MZS.14	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (6 C/3 SWS)
M.MZS.27	Lehrforschung (8 C/4 SWS)

**ac. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Soz.1 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

**ad. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

**b. Fachstudium Soziologie im Umfang von 52 C****ba. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 3 Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Soz.1 Makrosoziologische Theorien (12 C/3 SWS)
- M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (8 C/2 SWS)
- M.Soz.7 Masterforum (4 C/2 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

i. Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS) oder
- M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS) oder
- M.Soz.5 Kulturosoziologie (12 C/3 SWS)

ii. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)

**bc. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

### **bd. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Soz.1 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

### **be. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

## **2. Modulpaket Soziologie**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Soziologie im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von mind. 40 C im BA.

### **b. Wahlpflichtmodule**

**ba.** Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.1a      Soziologische Theorie/Makrotheorien (12 C/3 SWS)

**bb.** Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Soz.3      Soziologie der Arbeit und Wissensgesellschaft (12 C/3 SWS) oder

M.Soz.4      Politische Soziologie und Sozialpolitik (12 C/3 SWS) oder

M.Soz.5      Kultursociologie (12 C/3 SWS)

**Anlage II Modulhandbuch**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Soziologie“</b>  <b>M.Soz.1 „Makrosoziologische Theorien“</b></p>						
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Debatten der modernen soziologischen Theorie. Im Vordergrund stehen dabei – entsprechend der Ausrichtung des Instituts für Soziologie – Gesellschaftstheorien und Theorien des sozialen Wandels (historische Soziologie, Institutionalismus, Globalisierungsdebatte, Weltgesellschaftstheorie) sowie deren methodologische Grundlagen.                  Während im Seminar über die Lektüre einschlägiger Texte zentrale theoretische Positionen vermittelt werden, werden in der zugehörigen Übung die empirischen Bezüge dieser Theorien erörtert.                  Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Stärken und Schwächen einer Theorie abschätzen bzw. die Anwendbarkeit einzelner Theorien auf spezifische Forschungsfragen beurteilen zu können.                  Die Studierenden erarbeiten sich die Fähigkeit des gezielten Einsatzes von Medien und sprecherischen Mitteln zur angemessenen und verständlichen Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und des sicheren und situationsadäquaten Einsatzes von Moderationsmethoden zur Diskussionsleitung.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  12 C / 3 SWS                  Schlüsselkompetenzen integrativ:                  4 C / 3 SWS                  Workload in h:                  480                  Präsenzzeit in h:                  64                  Selbststudium in h:                  416</p>					
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar „Makrosoziologische Theorien“</li> <li>2. Seminar „Makrosoziologischen Theorien – Vertiefung“</li> <li>3. Moderations-/Vortragstechniken und kollegiale Supervision</li> </ol> </td> <td rowspan="3" style="vertical-align: top; padding: 5px;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     2 SWS                      1 SWS                      3 SWS                 </td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>                 Modulprüfung:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol> </td> </tr> <tr> <td>                 Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Referat (ca. 20 Minuten) und Moderation/Diskussionsleitung (unbenotet)             </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar „Makrosoziologische Theorien“</li> <li>2. Seminar „Makrosoziologischen Theorien – Vertiefung“</li> <li>3. Moderations-/Vortragstechniken und kollegiale Supervision</li> </ol>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     2 SWS                      1 SWS                      3 SWS                 </td> </tr> </table>	2 SWS 1 SWS 3 SWS	Modulprüfung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol>	Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Referat (ca. 20 Minuten) und Moderation/Diskussionsleitung (unbenotet)	<p><b>SWS einzeln</b></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar „Makrosoziologische Theorien“</li> <li>2. Seminar „Makrosoziologischen Theorien – Vertiefung“</li> <li>3. Moderations-/Vortragstechniken und kollegiale Supervision</li> </ol>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     2 SWS                      1 SWS                      3 SWS                 </td> </tr> </table>		2 SWS 1 SWS 3 SWS			
2 SWS 1 SWS 3 SWS						
Modulprüfung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol>						
Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Referat (ca. 20 Minuten) und Moderation/Diskussionsleitung (unbenotet)						
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Soziologie“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>					
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Soziologie“</p>					
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>					
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>					
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Wolfgang Knöbl / Prof. Dr. Matthias Koenig</p>						

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Soziologie“</b> <b>M.Soz.1a „Makrosoziologische Theorien“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Debatten der modernen soziologischen Theorie. Im Vordergrund stehen dabei – entsprechend der Ausrichtung des Instituts für Soziologie – Gesellschaftstheorien und Theorien des sozialen Wandels (historische Soziologie, Institutionalismus, Globalisierungsdebatte, Weltgesellschaftstheorie) sowie deren methodologische Grundlagen. Während im Seminar über die Lektüre einschlägiger Texte zentrale theoretische Positionen vermittelt werden, werden in der zugehörigen Übung die empirischen Bezüge dieser Theorien erörtert. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Stärken und Schwächen einer Theorie abschätzen bzw. die Anwendbarkeit einzelner Theorien auf spezifische Forschungsfragen beurteilen zu können.	<b>Modulumfang</b> 12 C / 3 SWS Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 32 Selbststudium in h: 328				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Seminar „Makrosoziologische Theorien“                              2. Seminar „Makrosoziologischen Theorien – Vertiefung“                         </td> <td>                             2 SWS                              1 SWS                         </td> </tr> <tr> <td>                             Modulprüfung:                              1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note                              2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                              Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)                         </td> <td></td> </tr> </table>	1. Seminar „Makrosoziologische Theorien“ 2. Seminar „Makrosoziologischen Theorien – Vertiefung“	2 SWS 1 SWS	Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)		<b>SWS einzeln</b>
1. Seminar „Makrosoziologische Theorien“ 2. Seminar „Makrosoziologischen Theorien – Vertiefung“	2 SWS 1 SWS				
Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Soziologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> 36-C-Modulpaket „Soziologie“ in geeigneten Master-Studiengängen				
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Wolfgang Knöbl / Prof. Dr. Matthias Koenig					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Soziologie“</b> <b>M.Soz.2 „Methoden des Vergleichens“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden lernen im Lektürekurs zunächst zentrale Studien der (historisch-)komparativen Soziologie kennen, um überhaupt einen Überblick über die Vielfalt der Themen und Methoden zu erhalten, welche die aktuelle Soziologie mittlerweile charakterisieren. Anhand einschlägiger Texte werden ferner allgemeine Probleme komparativer Forschung diskutiert – wie etwa diejenigen der kausalen Zurechnung, der Temporalität sozialer Prozesse, der kleinen Fallzahlen etc.  Die begleitende Übung ist dann als Methodendiskussion konzipiert: In ihr werden die methodischen Stärken und Schwächen der im Lektürekurs behandelten Studien analysiert, so dass die Studierenden einen immer besseren Einblick in die Möglichkeiten und Grenzen komparativer Forschung erhalten. Ziel ist schließlich, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, eine eigene kleine Forschungsfrage mit einem komparativen Design zu entwickeln.	<b>Modulumfang</b>  8 C / 2 SWS  Workload in h: 240 Präsenzzeit in h: 21 Selbststudium in h: 219				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Lektürekurs zu den Methoden des Vergleichs                              2. Seminar „Methoden des Vergleichs“                         </td> <td rowspan="2" style="vertical-align: top;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     1 SWS                                      1 SWS                                 </td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>                             1. Hausarbeit (max. 15 Seiten), 80% der Note                              2. Referat: (ca. 15 Minuten), 20% der Note                         </td> </tr> </table>	1. Lektürekurs zu den Methoden des Vergleichs 2. Seminar „Methoden des Vergleichs“	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     1 SWS                                      1 SWS                                 </td> </tr> </table>	1 SWS 1 SWS	1. Hausarbeit (max. 15 Seiten), 80% der Note 2. Referat: (ca. 15 Minuten), 20% der Note	<b>SWS einzeln</b>
1. Lektürekurs zu den Methoden des Vergleichs 2. Seminar „Methoden des Vergleichs“	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     1 SWS                                      1 SWS                                 </td> </tr> </table>		1 SWS 1 SWS		
1 SWS 1 SWS					
1. Hausarbeit (max. 15 Seiten), 80% der Note 2. Referat: (ca. 15 Minuten), 20% der Note					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Soziologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Soziologie“				
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Wolfgang Knöbl					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Soziologie“</b>  <b>M.Soz.3 „Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Das Modul „Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft“ führt an aktuelle Forschungsfragen aus der Arbeits- und Industriosozologie sowie der Bildungs- und Arbeitsmarktsoziologie heran. Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse der theoretischen und methodologischen Grundlagen in diesen Bereichen erwerben und dazu befähigt werden, vorliegende Studien kritisch zu diskutieren sowie eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln. Im Zentrum stehen zum einen die wichtigsten arbeits- und industriosozologischen Themengebiete, insbesondere der Wandel der Arbeitsgesellschaft, die Entwicklung kapitalistischer Wirtschafts- und Organisationsformen sowie der Kooperation, Interaktion und Kommunikation am Arbeitsplatz. Zum anderen werden zentrale Prozesse im Bildungssystem und auf Arbeitsmärkten thematisiert sowie nach den Ursachen von Ungleichheiten im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt gefragt. Die Forschungsfragen in diesem Teilbereich beziehen sich unter anderem auf Bildungskarrieren, Arbeitsmarkteintritte, berufliche Mobilität und Arbeitslosigkeit.                   Während im Seminar über die Lektüre zentraler Studien die theoretischen Grundlagen erarbeitet werden, werden in der Übung Fragen der empirischen Umsetzung diskutiert.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                   12 C / 3 SWS                   Workload in h:                  360                  Präsenzzeit in h:                  31,5                  Selbststudium in h:                  328,5</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar zur Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft</li> <li>2. Seminar „Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft – Vertiefung“</li> </ol> </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                 2 SWS                  1 SWS             </td> </tr> <tr> <td>                 Modulprüfung:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol> </td> <td></td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar zur Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft</li> <li>2. Seminar „Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft – Vertiefung“</li> </ol>	2 SWS 1 SWS	Modulprüfung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol>		<p><b>SWS einzeln</b></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar zur Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft</li> <li>2. Seminar „Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft – Vertiefung“</li> </ol>	2 SWS 1 SWS				
Modulprüfung: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol>					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Soziologie“                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Soziologie“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Soziologie“                   36-C-Modulpaket „Soziologie“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Karin Kurz / Prof. Dr. Volker Wittke</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Soziologie“</b>  <b>M.Soz.4 „Politische Soziologie und Sozialpolitik“</b></p>						
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Erwerb vertiefter Kenntnisse über zentrale Themen – Staat/Wohlfahrtsstaat, Demokratie und Krieg – und Theoriedebatten im interdisziplinären Forschungsfeld der Politischen Soziologie. Im Mittelpunkt sollen entsprechend dem Profil des Instituts für Soziologie die Analyse des Wandels der institutionellen Ordnung politischer Herrschaft, der Ziele, Funktionen und der sozialen Determinanten dieser Ordnung in jeweils vergleichender Perspektive stehen, ferner der Wechsel der kollektiven Akteure, die Herrschaft beanspruchen und ausüben.</p> <p>Im Seminar werden Grundlagentexte der klassischen und aktuellen internationalen politisch-soziologischen Theoriedebatte behandelt, in der zugehörigen Übung die empirische Relevanz der diskutierten politisch-soziologischen Ansätze an ausgewählten historischen Beispielen und aktuellen Entwicklungen erörtert.</p> <p>Die Studierenden sollen befähigt werden, die Stärken und Schwächen theoretischer Ansätze zu erkennen und deren je spezifische Anwendbarkeit auf spezifische Forschungsfragen der Politischen Soziologie zu beurteilen.</p>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 3 SWS</p> <p>Workload in h: 360                  Präsenzzeit in h: 31,5                  Selbststudium in h: 328,5</p>					
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar zur Politischen Soziologie/Sozialpolitik</li> <li>2. Seminar „Politische Soziologie und Sozialpolitik – Vertiefung“</li> </ol> </td> <td style="border: none;"> <p><b>SWS einzeln</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     2 SWS 1 SWS                 </td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Modulprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol> </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar zur Politischen Soziologie/Sozialpolitik</li> <li>2. Seminar „Politische Soziologie und Sozialpolitik – Vertiefung“</li> </ol>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     2 SWS 1 SWS                 </td> </tr> </table>	2 SWS 1 SWS	<p>Modulprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar zur Politischen Soziologie/Sozialpolitik</li> <li>2. Seminar „Politische Soziologie und Sozialpolitik – Vertiefung“</li> </ol>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     2 SWS 1 SWS                 </td> </tr> </table>	2 SWS 1 SWS				
2 SWS 1 SWS						
<p>Modulprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note</li> <li>2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note; Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</li> </ol>						
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Soziologie“                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Soziologie“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>					
<p><b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Soziologie“                  36-C-Modulpaket „Soziologie“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>					
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b> ein Semester</p>					
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende</p>					
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Ilona Ostner</p>						

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Soziologie“</b>  <b>M.Soz.5 „Kultursoziologie“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Das Modul „Kultursoziologie“ führt an aktuelle Forschungsfragen der Kultursoziologie heran; Kultursoziologie wird dabei sowohl als allgemeine Theorieperspektive als auch im engeren Sinne als spezielle Soziologie verstanden, die sich auf Phänomene wie Religion, Ethnizität, Sprache, Wissen und Lebensstile erstreckt. Ein erstes Lernziel des Moduls ist daher die Vermittlung von Kenntnissen neuerer theoretischer Entwicklungen in der Kultursoziologie, die einerseits die Analyse der sozialen Bestimmungsfaktoren von Kultur („sociology of culture“) und andererseits die Analyse des kausalen Einflusses von Kultur auf soziales Handeln, Beziehungen und Ordnungen („cultural sociology“) umfassen. Ein zweites Lernziel besteht in der vertieften exemplarischen Erschließung spezieller kultursoziologischer Forschungsfelder; die Studierenden sollen dabei insbesondere empirische Kenntnisse in den Forschungsfeldern Religion und Säkularisierung bzw. Migration und Ethnizität erwerben und dazu befähigt werden, hier eigenständige Forschungsfragen zu entwickeln.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Veranstaltungen. In einem Seminar wird unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen der Kultursoziologie an den aktuellen Forschungsstand der Religionssoziologie bzw. der Soziologie der Migration und Ethnizität herangeführt. In der Übung werden ausgewählte Forschungsarbeiten exemplarisch diskutiert. Eine direkte inhaltliche Anknüpfung des Seminars bzw. der Übung an das Modul M.Soz.2 und damit an die komparative Forschungsausrichtung des Studiengangs wird gewährleistet.</p>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 3 SWS</p> <p>Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 31,5 Selbststudium in h: 328,5</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <p>1. Seminar zur Migrations- und Religionssoziologie                      2. Seminar „Migrations- und Religionssoziologie – Vertiefung“</p> </td> <td> <p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS 1 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Modulprüfung:                      1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note                      2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</p> </td> <td></td> </tr> </table>	<p>1. Seminar zur Migrations- und Religionssoziologie                      2. Seminar „Migrations- und Religionssoziologie – Vertiefung“</p>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS 1 SWS</p>	<p>Modulprüfung:                      1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note                      2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</p>		
<p>1. Seminar zur Migrations- und Religionssoziologie                      2. Seminar „Migrations- und Religionssoziologie – Vertiefung“</p>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS 1 SWS</p>				
<p>Modulprüfung:                      1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note                      2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note;                      Moderation/ Diskussionsleitung (unbenotet)</p>					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Soziologie“                  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Soziologie“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Soziologie“                  36-C-Modulpaket „Soziologie“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Matthias Koenig / Prof. Dr. Claudia Diehl</p>					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Soziologie“</b> <b>M.Soz.6 „Sozialstruktur moderner Gesellschaften“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Das Modul „Sozialstruktur moderner Gesellschaften“ führt an aktuelle Forschungsfragen aus diesem Gegenstandsbereich heran. Im Mittelpunkt stehen neuere Studien zu familien-, bildungs- und arbeitsmarktsoziologischen Fragen im internationalen und historischen Vergleich. Dabei werden zentrale Prozesse in Familie und Partnerschaft, im Bildungssystem und auf Arbeitsmärkten thematisiert sowie die Verknüpfungen zwischen diesen Bereichen und die Ursachen sozialer Ungleichheiten untersucht. Themen sind unter anderem Fertilitätsverhalten, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, Bildungskarrieren, Arbeitsmarkteintritte, berufliche Mobilität und Arbeitslosigkeit.  Im Seminar werden zentrale Studien zu den verschiedenen Themengebieten kritisch erörtert und wichtige theoretische Grundlagen erarbeitet. Hingegen stehen in der Übung primär Fragen der empirischen Umsetzung im Vordergrund. Ziel der beiden Veranstaltungen ist es, die Studierenden zu befähigen, vorliegende Studien aus der Sozialstrukturforschung im Hinblick auf ihre theoretische und empirische Tragfähigkeit zu beurteilen.	<b>Modulumfang</b>  10 C / 2 SWS  Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 21 Selbststudium in h: 279				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Seminar zur Sozialstruktur moderner Gesellschaften                              2. Seminar „Sozialstruktur moderner Gesellschaften – Vertiefung“                         </td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     1 SWS                                      1 SWS                                 </td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>                             Modulprüfung:                              1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note                              2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note                         </td> </tr> </table>	1. Seminar zur Sozialstruktur moderner Gesellschaften 2. Seminar „Sozialstruktur moderner Gesellschaften – Vertiefung“	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     1 SWS                                      1 SWS                                 </td> </tr> </table>	1 SWS 1 SWS	Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note	<b>SWS einzeln</b>
1. Seminar zur Sozialstruktur moderner Gesellschaften 2. Seminar „Sozialstruktur moderner Gesellschaften – Vertiefung“	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     1 SWS                                      1 SWS                                 </td> </tr> </table>		1 SWS 1 SWS		
1 SWS 1 SWS					
Modulprüfung: 1. Hausarbeit (max. 25 Seiten), 80% der Note 2. Referat (ca. 20 Minuten), 20% der Note					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Soziologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.Soz.1				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Soziologie“				
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Karin Kurz					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Soziologie“</b> <b>M.Soz.7 „Masterforum“</b>				
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Im Masterforum stellen die Studierenden die Grundzüge und Hauptargumente ihrer Masterarbeit vor, die dann unter methodischen wie theoretischen Gesichtspunkten im Plenum diskutiert werden. Ziel des Masterforums ist es, dem Studierenden gewissermaßen letzte Handlungsanleitungen zu geben, zur Präzisierung seiner Fragestellung und zur methodisch anspruchsvollen Analyse der gefundenen Forschungsfrage.	<b>Modulumfang</b> 4 C / 2 SWS  Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 21 Selbststudium in h: 99			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>			
<table border="1"> <tr> <td>Kolloquium</td> </tr> <tr> <td>                     Modulprüfung:                      1. Referat (ca. 15 Minuten), 50% der Note                      2. Thesenpapier (max. 2 Seiten), 50% der Note                 </td> </tr> </table>	Kolloquium	Modulprüfung: 1. Referat (ca. 15 Minuten), 50% der Note 2. Thesenpapier (max. 2 Seiten), 50% der Note	<table border="1"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Kolloquium				
Modulprüfung: 1. Referat (ca. 15 Minuten), 50% der Note 2. Thesenpapier (max. 2 Seiten), 50% der Note				
2 SWS				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Soziologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.Soz.1 und M.Soz.2			
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Soziologie“			
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester			
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende			
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Matthias Koenig				

### Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Fachstudium im Umfang von 88 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 28 C	M.Soz.1 Markosozio- logische Theorien (Pflicht) 12 C	M. Soz.5 Kultursoziologie (Pflicht) 12 C			M.Soz.1 [integrativ] 4 C	
<b>2.</b> Σ 32 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M.Soz..4 Politische Soziolo- gie und Sozialpoli- tik (Pflicht) 12 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) (6 C)	M.MZS.12 Standardisierte sozi- alwissen-schaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) (6 C)		
<b>3.</b> Σ 30 C	M.Soz..3 Soziologie der Ar- beit und Wissens- gesellschaft (Pflicht) 12 C.	M.Soz.6. Sozialstruktur mo- derner Gesellschaf- ten (Pflicht) 10 C		M.MZS.13 Angewandte Multi- variate Datenana- lyse (Wahlpflicht) (6 C)	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
<b>4.</b> Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M.Soz.7 Masterforum (Pflicht) 4 C		SQ.Sowi.9 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung 6 C	
<b>Σ 120 C</b>	<b>88 C</b>				<b>12 C</b>	

2. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Soz.1 Makrosoziologische Theorien (Pflicht) 12 C		M.Soz.1 [integrativ] 4 C
2. Σ 14 C	M.Soz.2 Methoden des Ver- gleichs (Pflicht) 8 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 15 C	M.Soz.5 Kultursoziologie (Pflicht) 12 C		SQ.Sowi.17 Sprachkurs Spanisch 4 C
4. Σ 14 C	M.MZS.12 Standardisierte sozi- alwissenschaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 6 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissensge- sellschaft Teilmodul 2 (Pflicht) 8 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 14 C	M.Soz.6 Sozialstruktur moder- ner Gesellschaften (Pflicht) 10 C	M.Soz.3 Soziologie der Arbeit und der Wissensgesellschaft Teilmodul 2 (Pflicht) 4 C	
6. Σ 16 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Pflicht) 12 C		SQ.Sowi.2 Studentisches Mentoren- programm 4 C
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) 6 C	Masterforum (Pflicht) 4 C
Σ 120 C	88 C		12 C

3. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (52 C)			Modulpaket Geschlechterforschung (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Soz.1 Makro- soziologische Theorien (Pflicht) 12 C		M.MZS.1 (Wahlpflicht) (4 C)	M.GeFo.1 Theorien der Ge- schlechterfor- schung (Wahlpflicht) 10 C		M.Soz.1 [integrativ] 4 C	
2. Σ 30 C	M.Soz.2 Methoden des Vergleichs (Pflicht) 8 C	M.Soz..4 Politische Soziolo- gie und Sozialpoli- tik (Wahlpflicht) 12 C		M.Gefo.2 Methoden der Geschlechter- forschung (Wahlpflicht) 10 C			
3. Σ 30 C	M.Soz..5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C			M.Gefo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität (Wahlpflicht) 8 C	M.GeFo.4 Geschlecht und soziale Ordnungen (Wahlpflicht) 8 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		Masterforum (Pflicht) 4 C			SQ.Sowi.4 Bürgerschaftliches Engagement/ Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C	
Σ 120 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

4. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Soz.1a Makrosoziologi- sche Theorien (Pflicht) (12 C)	
2. Σ 12 C		M.Soz..4 Politische Soziolo- gie und Sozialpoli- tik (Pflicht) (12 C).
3. Σ 12 C	M.Soz..5 Kultursoziologie (Pflicht) (12 C).	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.11.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 28.01.2009 hat das Präsidium am 15.04.2009 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.12.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
„Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation“.

**§ 2 Ziel des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

<sup>2</sup>Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen der Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation bereitet auf Positionen in den vielfältigen Organisationen des Sports, des Gesundheitssports sowie ausgewählten Einrichtungen im Bereich der Prävention und Rehabilitation vor. <sup>3</sup>Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen je nach Spezialisierung zur Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

(2) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

aa. Sportwissenschaft im Umfang von 88 C oder

ab. Sportwissenschaft im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,

c. auf die Masterarbeit 20 C.

(3) Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

(4) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket Sportwissenschaft, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(5) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang bietet die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. <sup>2</sup>Im Fachstudium im Umfang von 88 C kann einer der Studienschwerpunkte „Prävention“ oder „Rehabilitation“ absolviert werden.

(6) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 60 C bestanden sein,

- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 60 C, darunter 40 C im Fachstudium Sportwissenschaft, bestanden sein.

### **§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

Eine Wiederholung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **a. Fachstudium Sportwissenschaft im Umfang von 88 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 48 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.1	Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation (6 C / 4 SWS)
M.Spo.2	Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive (9 C / 6 SWS)
M.Spo.3	Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer und trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-Exp.0001	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 C / 4 SWS)
M.Spo.4	Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention (6 C / 4 SWS)
M.Spo.5	Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote (6 C / 4 SWS)
M.Spo.6	Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention oder Rehabilitation (9 C / 1 SWS)

##### **ab. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.7	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
M.Spo.8	Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)
M.Spo.9	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“ (10 C/4 SWS)
M.Spo.10	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)
M.Spo.11	Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“ (10 C/4 SWS)

M.Spo.12                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

ii. Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von bis zu 10 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.13                    Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation (6 C/2 SWS)
- M.MZS.1                    Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2                    Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3                    Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4                    Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5                    Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11                   Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12                   Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13                   Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14                   Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15                   Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

### iii .Studienschwerpunkt Rehabilitation

Es kann ein Studienschwerpunkt „Rehabilitation“ absolviert werden. Dazu müssen innerhalb des Angebots nach Buchstabe i. folgende drei Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.7                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.8                    Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.9                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“ (10 C/4 SWS)

### iii. Studienschwerpunkt Prävention

Es kann ein Studienschwerpunkt „Prävention“ absolviert werden. Dazu müssen innerhalb des Angebots nach Buchstabe i. folgende drei Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.10                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)

- M.Spo.11      Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.12      Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

### **ac. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen mindestens ein Modul aus dem folgenden Angebot zu wählen:

- M.Spo.MEd.21      Analyse von Lehr-/Lernprozessen + Praxis der Schulsportarten (6 C/6 SWS)
- M.Spo.MEd.3      Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung (6 C/2 SWS)
- M.Spo.MEd.4      Sportmotorik für Master (6 C/2 SWS)
- M.Spo.MEd.5      Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (6 C/2 SWS)

### **ad. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

## **b. Fachstudium Sportwissenschaften im Umfang von 52 C**

### **ba. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.1              Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation (6 C/4 SWS)
- M.Spo.2              Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive (9 C/6 SWS)
- M.Spo.3              Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer und trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C/4 SWS)
- M.Spo.4              Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention (6 C / 4 SWS)
- M.Spo.5              Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote (6 C / 4 SWS)
- M.Spo.6              Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention oder Rehabilitation (9 C / 1 SWS)

### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.7              Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.8              Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)

- M.Spo.9                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“  
(10 C/4 SWS)
- M.Spo.10                Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.11                Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“  
(10 C/4 SWS)
- M.Spo.12                Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

**bc. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

**bd. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen mindestens ein Modul aus dem folgenden Angebot zu wählen:

- M.Spo.MEd.21           Analyse von Lehr-/Lernprozessen + Praxis der Schulsportarten (6 C/  
6 SWS)
- M.Spo.MEd.3            Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung (6 C/2 SWS)
- M.Spo.MEd.4            Sportmotorik für Master (6 C/2 SWS)
- M.Spo.MEd.5            Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (6 C/2 SWS)

**be. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

## **2. Modulpaket Sportwissenschaften**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Sportwissenschaften“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Fach Sportwissenschaften im Umfang von wenigstens 30 C oder äquivalenter Leistungen.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.1	Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation (6 C/4 SWS)
M.Spo.2a	Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive (6 C/4 SWS)
M.Spo.3	Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive und trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C / 4 SWS)
M.Spo.4	Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention (6 C / 4 SWS)
M.Spo.5	Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote (6 C / 4 SWS)
M.Spo.13	Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation (6 C/2 SWS)

**Anlage II: Modulkatalog**

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C, SWS)</b>
M.Spo.1 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation	keine	Kenntnis der biowissenschaftlichen, pädagogischen, trainingswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen von Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation. Fähigkeit diese vor dem Hintergrund der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung kritisch zu reflektieren.	3 Hausarbeiten (à max. 5 Seiten)	Klausur (120 Minuten)	6 C/4 SWS
M.Spo.2 Sportmedizinische Perspektive: Prävention und Rehabilitation	keine	Kenntnis von psychischen und physischen Adaptationen bei Prävention und Rehabilitation. Fähigkeit die Bedeutung von Sport und Bewegung in der Rehabilitation sportmedizinisch angemessen zu analysieren. Die Studierenden sind in der Lage training- und therapiebegleitende Leistungsdiagnostik angemessen einzusetzen.	keine	Referat (ca. 20 Minuten) und Hausarbeit (max. 12 Seiten)	9 C/6 SWS
M.Spo.2a Sportmedizinische Perspektive: Prävention und Rehabilitation	keine	Kenntnis von psychischen und physischen Adaptationen bei Prävention und Rehabilitation. Fähigkeit die Bedeutung von Sport und Bewegung in der Rehabilitation sportmedizinisch angemessen zu analysieren.	keine	Referat (ca. 20 Minuten) und Hausarbeit (max. 12 Seiten)	6 C/4 SWS
M.Spo.3 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogischer/-didaktischer Perspektive und trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive	keine	Fundiertes pädagogisches und didaktisches Wissen über Adaptationen bei Prävention und Rehabilitation. Fähigkeit, die Bedeutung von Sport und Bewegung in der Rehabilitation trainings- und bewegungswissenschaftlich angemessen zu analysieren. Die Studierenden sind in der Lage die besondere pädagogische Verantwortung in der Prävention und Rehabilitation angemessen zu reflektieren.	keine	Referat (ca. 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausarbeit (max. 12 Seiten)	6 C/4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C, SWS)</b>
M.Spo.4 Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention	keine	Kenntnis von einem vielfältigen Sport- und Bewegungsangebot mit präventivem Charakter. Fähigkeit diese Sport- und Bewegungsangebot adressatengerecht einzusetzen. Die Studierenden sind in der Lage die Belastungshöhe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen einzuschätzen.	keine	Lehrversuch (ca. 45 Minuten) und Klausur (60 Minuten)	6 C/4 SWS
M.Spo.5 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote	keine	Kenntnis von einem vielfältigen Sport- und Bewegungsangebot mit rehabilitativem Charakter. Fähigkeit diese Sport- und Bewegungsangebot adressatengerecht einzusetzen. Die Studierenden sind in der Lage die Belastungshöhe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen einzuschätzen.	keine	Lehrversuch (ca. 45 Minuten) und Klausur (60 Minuten)	6 C/4 SWS
M.Spo.6 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention oder Rehabilitation	keine	Kenntnis in (Teil-)Bereichen des späteren Berufslebens in Prävention und Rehabilitation. Fähigkeit die Verknüpfung von Theorie und Praxis zu reflektieren.	Teilnahme am Praktikum	Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)	9 C/1 SWS + 6 Wochen
M.Spo.7 Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“	M.Spo.1 und M.Spo.3	Fähigkeit, trainingstherapeutische Forschungsgegenstände voneinander abzugrenzen und auf der Grundlage des Forschungsstandes empirisch prüfbare Forschungsfragen abzuleiten.  Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie fachgerecht durchzuführen und zu präsentieren.	keine	Referat (ca. 30 Minuten) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	10 C/4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C, SWS)</b>
M.Spo.8 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“	M.Spo.1 und M.Spo.2	Fähigkeit, sportmedizinische Forschungsgegenstände voneinander abzugrenzen und auf der Grundlage des Forschungsstandes zur Rehabilitation empirisch prüfbare Forschungsfragen abzuleiten.  Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie evidenzbasiert durchzuführen und zu präsentieren.	Teilnahme am Praktikum	Referat (ca. 30 Minuten) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	10 C/4 SWS
M.Spo.9 Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis	M.Spo.1 und M.Spo.3	Fähigkeit, psychotherapeutische und pädagogische Forschungsgegenstände voneinander abzugrenzen und auf der Grundlage des Forschungsstandes zur Rehabilitation empirisch prüfbare Forschungsfragen abzuleiten.  Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie fachgerecht durchzuführen und zu präsentieren.	Teilnahme am Praktikum	Referat (ca. 60 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	10 C/4 SWS
M.Spo.10 Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“	M.Spo.1 und M.Spo.3	Fähigkeit, Gegenstände der trainings/bewegungswissenschaftlichen Präventionsforschung voneinander abzugrenzen und auf der Grundlage des Forschungsstandes empirisch prüfbare Forschungsfragen abzuleiten.  Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie fachgerecht durchzuführen und zu präsentieren.	keine	Referat (ca. 30 Minuten) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	10 C/4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C, SWS)</b>
M.Spo.11 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“	M.Spo.1 und M.Spo.2	Fähigkeit, sportmedizinische Forschungsgegenstände voneinander abzugrenzen und auf der Grundlage des Forschungsstandes zur Prävention empirisch prüfbare Forschungsfragen abzuleiten.  Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie evidenzbasiert durchzuführen und zu präsentieren.	Teilnahme am Praktikum	Referat (ca. 30 Minuten) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	10 C/4 SWS
M.Spo.12 Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis	M.Spo.1 und M.Spo.3	Fähigkeit, psychotherapeutische und pädagogische Forschungsgegenstände voneinander abzugrenzen und auf der Grundlage des Forschungsstandes zur Prävention empirisch prüfbare Forschungsfragen abzuleiten.  Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie fachgerecht durchzuführen und zu präsentieren.	keine	Referat (ca. 60 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	10 C/4 SWS
M.Spo.13 Beobachtungs- und Messmethoden in der Prävention und Rehabilitation	keine	Fähigkeit in der theoretischen Auseinandersetzung mit Fragen der Methodik, Auswertung und Interpretation sportphysiologischer und trainingswissenschaftlicher Untersuchungen. Kenntnis in der Bestimmung von Belastung und Überbeanspruchung in Prävention und Rehabilitation.	eigene Erhebung von Messdaten	Hausarbeit (max. 12 Seiten) und Präsentation der Ergebnisse (ca. 15 Minuten)	6 C 2 SWS

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.12.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung**  
**für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention**  
**und Rehabilitation“**  
**der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ an der Georg-August-Universität Göttingen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Der forschungsorientierte Master-Studiengang analysiert und reflektiert die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Institutionen, Organisationen und Systemen, Steuerung und Entwicklung im Kontext von Prävention und Rehabilitation durch Bewegung und Sport. <sup>2</sup>Auf sportwissenschaftlicher Ebene werden die Probleme und Aufgaben, die sich aus den Prozessen des demografischen Wandels und der zunehmenden Bewegungsarmut ergeben, behandelt. <sup>3</sup>Die Einflussfaktoren der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung sowie gesellschaftliche und individuelle Einflussfaktoren werden im Zusammenhang von körperlich-sportlicher Aktivität in unterschiedlichen Lebensaltern behandelt.

(2) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und weiterführende berufsqualifizierende Kompetenzen. <sup>3</sup>Adäquate Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen im Bereich präventiver und rehabilitativer Sport- und Bewegungsmaßnahmen sowie der universitären Forschung.

(3) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

(1) <sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium werden gute bis sehr gute Kenntnisse der englischen Fachsprache empfohlen. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

### **§ 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf**

(1) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-C, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

aa. Sportwissenschaft im Umfang von 88 C oder

ab. Sportwissenschaft im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;

c. auf die Masterarbeit 20 C.

(2) <sup>1</sup>Das Fachstudium im Umfang von 88 C umfasst 7 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 C, die erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten vertiefende Einblicke in die Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation. <sup>3</sup>Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, der Sportpädagogik, der Trainingswissenschaft und der Wirt-

schaftswissenschaft kennen und reflektieren deren Bedeutung für Prävention und Rehabilitation. <sup>4</sup>Sie erhalten vertiefende Einblicke in Test- und Messmethoden sowie in die funktionalen Möglichkeiten einzelner Sportarten. <sup>5</sup>Sie lernen, verantwortlich Übungsgruppen in Prävention und Rehabilitation anzuleiten und deren Ergebnisse fortwährend evidenzbasiert zu evaluieren.

(3) <sup>1</sup>Im Fachstudium im Umfang von 52 C, das 6 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul umfasst, wird der Fokus auf den Bereich von Prävention oder Rehabilitation gelegt. <sup>2</sup>Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, der Sportpädagogik und der Trainingswissenschaft kennen und reflektieren deren Bedeutung für Prävention und Rehabilitation.

(4) Wird Sportwissenschaft im Umfang von 52 C studiert, so ist ferner ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(5) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, mindestens ein Modul aus dem Angebot des Masters of Education aus dem Bereich Sport zu wählen.

M.Spo.MEd.21      Analyse von Lehr-/Lernprozessen + Praxis der Schulsportarten  
(6 C/6 SWS)

M.Spo.MEd.3      Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung (6 C/2 SWS)

M.Spo.MEd.4      Sportmotorik für Master (6 C/2 SWS)

M.Spo.MEd.5      Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (6 C/2 SWS)

<sup>3</sup>Die verbleibenden Anrechnungspunkte können aus Wahlmodulen aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und dem Schlüsselkompetenzangebot der Universität erworben werden.

### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Sportwissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Modulpaket im Umfang von 36 C beinhaltet 6 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, der Sportpädagogik und der Trainingswissenschaft kennen.

(3) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten

ten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 7 Modulhandbuch; Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch (Anlage II) beschreibt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module, nennt Lernziele, Kompetenzen und Prüfungsanforderungen, Zugangsvoraussetzungen einzelner Module, zu erwerbende Anrechnungspunkte, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen. <sup>2</sup>Es hat eine Entsprechung im Modulkatalog der Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a..

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## Anlage I: Modulübersicht

### 1. Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### a. Fachstudium Sportwissenschaft im Umfang von 88 C

##### aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 48 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.1	Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation (6 C / 4 SWS)
M.Spo.2	Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive (9 C / 6 SWS)
M.Spo.3	Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogischer/didaktischer und trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C/4 SWS)
B.WIWI-Exp.0001	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (6 C/4 SWS)
M.Spo.4	Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention (6 C/4 SWS)
M.Spo.5	Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote (6 C/4 SWS)
M.Spo.6	Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention oder Rehabilitation (9 C/1 SWS)

##### ab. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.7	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
M.Spo.8	Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)
M.Spo.9	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“ (10 C/4 SWS)
M.Spo.10	Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)
M.Spo.11	Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“ (10 C/4 SWS)

M.Spo.12                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

ii. Es müssen Module aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von bis zu 10 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.13                    Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation (6 C/2 SWS)
- M.MZS.1                    Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2                    Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3                    Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4                    Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5                    Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11                   Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12                   Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13                   Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14                   Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15                   Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

### iii .Studienschwerpunkt Rehabilitation

Es kann ein Studienschwerpunkt „Rehabilitation“ absolviert werden. Dazu müssen innerhalb des Angebots nach Buchstabe i. folgende drei Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.7                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.8                    Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.9                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“ (10 C/4 SWS)

### iv. Studienschwerpunkt Prävention

Es kann ein Studienschwerpunkt „Prävention“ absolviert werden. Dazu müssen innerhalb des Angebots nach Buchstabe i. folgende drei Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.10                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)

- M.Spo.11                    Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.12                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

### **ac. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen mindestens ein Modul aus dem folgenden Angebot zu wählen:

- M.Spo.MEd.21            Analyse von Lehr-/Lernprozessen + Praxis der Schulsportarten (6 C/6 SWS)
- M.Spo.MEd.3            Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung (6 C/2 SWS)
- M.Spo.MEd.4            Sportmotorik für Master (6 C/2 SWS)
- M.Spo.MEd.5            Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (6 C/2 SWS)

### **ad. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

## **b. Fachstudium Sportwissenschaften im Umfang von 52 C**

### **ba. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.1                    Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation (6 C/4 SWS)
- M.Spo.2                    Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive (9 C/6 SWS)
- M.Spo.3                    Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogischer/-didaktischer und trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C/4 SWS)
- M.Spo.4                    Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention (6 C / 4 SWS)
- M.Spo.5                    Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote (6 C/ 4 SWS)
- M.Spo.6                    Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention oder Rehabilitation (9 C / 1 SWS)

### **bb. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Spo.7                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Trainingstherapie“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.8                    Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Rehabilitation“ (10 C/4 SWS)

- M.Spo.9                    Ausgewähltes Forschungsprojekt „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.10                  Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.11                  Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: „Prävention“ (10 C/4 SWS)
- M.Spo.12                  Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis“ (10 C/4 SWS)

**bc. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

**bd. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen mindestens ein Modul aus dem folgenden Angebot zu wählen:

- M.Spo.MEd.21            Analyse von Lehr-/Lernprozessen + Praxis der Schulsportarten (6 C/6 SWS)
- M.Spo.MEd.3            Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung (6 C/2 SWS)
- M.Spo.MEd.4            Sportmotorik für Master (6 C/2 SWS)
- M.Spo.MEd.5            Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (6 C/2 SWS)

**be. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

## **2. Modulpaket Sportwissenschaften**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Sportwissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Fach Sportwissenschaften im Umfang von mind. 30 C oder äquivalenter Leistungen.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.1	Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation (6 C/4 SWS)
M.Spo.2a	Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive (6 C/4 SWS)
M.Spo.3	Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive und Trainings/-bewegungswissenschaftlicher Perspektive (6 C / 4 SWS)
M.Spo.4	Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/ Prävention (6 C / 4 SWS)
M.Spo.5	Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote (6 C / 4 SWS)
M.Spo.13	Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation (6 C/2 SWS)

**Anlage II Modulhandbuch**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.1 „Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versierter Umgang mit Überblickswissen über die biowissenschaftlichen, pädagogischen, trainingswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen von Sport in Prävention und Rehabilitation;</li> <li>2. Befähigung, Einflussfaktoren der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen sowie gesellschaftliche und individuelle Einflussfaktoren zu realisieren und Bezüge zu körperlich-sportlicher Aktivität in unterschiedlichen Lebensaltern herzustellen;</li> <li>3. Kenntnisse der gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen von Sport in Prävention und Rehabilitation</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 180                  Präsenzzeit in h: 42                  Selbststudium in h: 138</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung und Übung: Interdisziplinäre Einführung in Prävention und Rehabilitation</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistungen: 3 kleinere (je max. 5 Seiten) Hausarbeiten im Rahmen der Übung</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur (120 Min.)</td> </tr> </table>	Vorlesung und Übung: Interdisziplinäre Einführung in Prävention und Rehabilitation	Prüfungsvorleistungen: 3 kleinere (je max. 5 Seiten) Hausarbeiten im Rahmen der Übung	Modulprüfung: Klausur (120 Min.)	<p><b>SWS einzeln</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>4 SWS</td> </tr> </table>	4 SWS
Vorlesung und Übung: Interdisziplinäre Einführung in Prävention und Rehabilitation					
Prüfungsvorleistungen: 3 kleinere (je max. 5 Seiten) Hausarbeiten im Rahmen der Übung					
Modulprüfung: Klausur (120 Min.)					
4 SWS					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C</p> <p>Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>Master-Studiengang „Sportwissenschaft“</p> <p>36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p><b>Semesterlage</b></p> <p>Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>35 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b></p> <p>Prof. Dr. Ina Hunger / Prof. Dr. Dr. Andree Niklas</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.2 „Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versierter Umgang mit den Begriffen Prävention und Rehabilitation als interdisziplinäre Kategorien unter den Aspekten von Medizin, Recht und Bildung;</li> <li>2. Herausgehobene Kenntnisse von psychischer und physischer Adaptationen zur Prävention und Rehabilitation von Verletzungen und Erkrankungen;</li> <li>3. Herausgehobene Kenntnisse über die präventive und rehabilitative Sportmedizin innerhalb der praktischen klinischen Medizin</li> <li>4. Befähigung die Bedeutung von Sport- und Bewegung in der Rehabilitation und sekundären Prävention ausgewählter Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates sowie postoperativer Zustände angemessen zu analysieren;</li> <li>5. Kenntnisse und Analyse der Rolle des neuromuskulären Funktionssystems in der Prävention und Rehabilitation an der Schnittstelle zwischen Sportmedizin und Trainingswissenschaft;</li> <li>6. Kenntnisse der Integration von Sportmedizin, Trainingswissenschaft und Physiotherapie in der Rehabilitation – physiotherapeutische Befunderhebung und Muskelfunktionsdiagnostik;</li> <li>7. Versierter Umgang mit sportlichem Üben und Trainieren in Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen des kardiopulmonalen Funktionssystems und des Stoffwechsels sowie für die prä- und postoperative Konditionierung</li> <li>8. Beherrschung des angemessenen Einsatzes von trainings- und therapiebegleitender Leistungsdiagnostik zur Effizienzsteigerung stationärer und ambulanter Rehabilitationsverfahren.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>9 C / 6 SWS</p> <p>Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 63 Selbststudium in h: 107</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung: Grundlagen der Medizin, Prävention und Rehabilitation</li> <li>2. Seminar 1: Orthopädische und traumatologische Sportmedizin</li> <li>3. Seminar 2: Internistische und leistungsphysiologische Sportmedizin</li> </ol> </td> <td> <p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS 2 SWS 2 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Modulprüfung: Referat (ca. 20 Min.), Hausarbeit (max. 12 Seiten)</p> </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung: Grundlagen der Medizin, Prävention und Rehabilitation</li> <li>2. Seminar 1: Orthopädische und traumatologische Sportmedizin</li> <li>3. Seminar 2: Internistische und leistungsphysiologische Sportmedizin</li> </ol>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS 2 SWS 2 SWS</p>	<p>Modulprüfung: Referat (ca. 20 Min.), Hausarbeit (max. 12 Seiten)</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung: Grundlagen der Medizin, Prävention und Rehabilitation</li> <li>2. Seminar 1: Orthopädische und traumatologische Sportmedizin</li> <li>3. Seminar 2: Internistische und leistungsphysiologische Sportmedizin</li> </ol>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS 2 SWS 2 SWS</p>				
<p>Modulprüfung: Referat (ca. 20 Min.), Hausarbeit (max. 12 Seiten)</p>					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Sportwissenschaft“</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b> zwei Semester</p>				
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> Vorlesung: 35 Studierende Seminar: 25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Dr. Andree Niklas / Dr. Ursula Hillmer-Vogel</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.2a „Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versierter Umgang mit den Begriffen Prävention und Rehabilitation als interdisziplinäre Kategorien unter den Aspekten von Medizin, Recht und Bildung;</li> <li>2. Herausgehobene Kenntnisse von psychischer und physischer Adaptationen zur Prävention und Rehabilitation von Verletzungen und Erkrankungen;</li> <li>3. Herausgehobene Kenntnisse über die präventive und rehabilitative Sportmedizin innerhalb der praktischen klinischen Medizin</li> <li>4. Befähigung die Bedeutung von Sport- und Bewegung in der Rehabilitation und sekundären Prävention ausgewählter Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates sowie postoperativer Zustände angemessen zu analysieren;</li> <li>5. Kenntnisse und Analyse der Rolle des neuromuskulären Funktionssystems in der Prävention und Rehabilitation an der Schnittstelle zwischen Sportmedizin und Trainingswissenschaft;</li> <li>6. Kenntnisse der Integration von Sportmedizin, Trainingswissenschaft und Physiotherapie in der Rehabilitation – physiotherapeutische Befunderhebung und Muskelfunktionsdiagnostik;</li> <li>7. Versierter Umgang mit sportlichem Üben und Trainieren in Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen des kardiopulmonalen Funktionssystems und des Stoffwechsels sowie für die prä- und postoperative Konditionierung</li> <li>8. Beherrschung des angemessenen Einsatzes von trainings- und therapiebegleitender Leistungsdiagnostik zur Effizienzsteigerung stationärer und ambulanter Rehabilitationsverfahren.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 138</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung: Grundlagen der Medizin, Prävention und Rehabilitation</li> <li>2. Seminar 1: Orthopädische und traumatologische Sportmedizin oder</li> <li>3. Seminar 2: Internistische und leistungsphysiologische Sportmedizin</li> </ol> </td> <td> <p>2 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Modulprüfung: Referat (ca. 20 Min.), Hausarbeit (max. 12 Seiten)</p> </td> <td> <p>2 SWS</p> </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung: Grundlagen der Medizin, Prävention und Rehabilitation</li> <li>2. Seminar 1: Orthopädische und traumatologische Sportmedizin oder</li> <li>3. Seminar 2: Internistische und leistungsphysiologische Sportmedizin</li> </ol>	<p>2 SWS</p>	<p>Modulprüfung: Referat (ca. 20 Min.), Hausarbeit (max. 12 Seiten)</p>	<p>2 SWS</p>	<p><b>SWS einzeln</b></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlesung: Grundlagen der Medizin, Prävention und Rehabilitation</li> <li>2. Seminar 1: Orthopädische und traumatologische Sportmedizin oder</li> <li>3. Seminar 2: Internistische und leistungsphysiologische Sportmedizin</li> </ol>	<p>2 SWS</p>				
<p>Modulprüfung: Referat (ca. 20 Min.), Hausarbeit (max. 12 Seiten)</p>	<p>2 SWS</p>				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b> 36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b> zwei Semester</p>				
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> Vorlesung: 35 Studierende Seminar: 25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Dr. Andree Niklas / Dr. Ursula Hillmer-Vogel</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.3 „Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogischer/-didaktischer Perspektive und trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kennen ausgewählte Handlungsfelder im Kontext von Prävention und Rehabilitation, können die unterschiedlichen wünschenswerten Auswirkungen von Bewegungs- und Sportangeboten auf individuelles Befinden, Entwicklung und Lebensgestaltung benennen und die besondere pädagogische Verantwortung in der Praxis einschätzen</li> <li>2. besitzen vertiefte Kenntnisse darüber, in welcher Weise die besonderen Voraussetzungen der Zielgruppe bei der Gestaltung präventiver und rehabilitativer Bewegungsangebote zu berücksichtigen sind und können das didaktische Arrangement der Angebote angemessen und zweckmäßig planen.</li> <li>3. sie sind in der Lage, die Praxis präventiver und rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote vor dem Hintergrund eines fundierten pädagogischen und didaktischen Wissens kritisch zu reflektieren.</li> <li>4. Versierter Umgang mit trainings- und bewegungswissenschaftlicher Theorie im Kontext von Prävention und Rehabilitation;</li> <li>5. vertiefte biomechanische Grundlagen des Bewegungsapparates im Kontext von Prävention und Rehabilitation;</li> <li>6. beherrschen funktionsdiagnostischer Grundlagen im Kontext von Training und Bewegung;</li> <li>7. beherrschen von Verfahren motorischer Diagnostik;</li> <li>8. herausgehobene Kenntnisse über die präventiven und rehabilitativen Einsatzmöglichkeiten von Training und Bewegung;</li> <li>9. vertieftes Verständnis für die Brückenfunktion der Trainings- und Bewegungswissenschaft zwischen pädagogischem und naturwissenschaftlichem Denken.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 180                  Präsenzzeit in h: 42                  Selbststudium in h: 138</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">                 Seminar 1: Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive (ausgewählte Handlungsfelder) und Seminar 2: Prävention und Rehabilitation aus trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive             </td> <td style="width: 30%;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>                 Modulprüfung: Hausarbeit (max. 12 Seiten) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 Min.)             </td> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	Seminar 1: Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive (ausgewählte Handlungsfelder) und Seminar 2: Prävention und Rehabilitation aus trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive	2 SWS	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 12 Seiten) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 Min.)	2 SWS	<p><b>SWS einzeln</b></p>
Seminar 1: Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive (ausgewählte Handlungsfelder) und Seminar 2: Prävention und Rehabilitation aus trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive	2 SWS				
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 12 Seiten) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 Min.)	2 SWS				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C                  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Sportwissenschaft“                  36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b> ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r:</b> Prof. Dr. Ina Hunger / NN</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.4 „Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kennen vielfältige Sport- und Bewegungsangebote mit präventivem Charakter</li> <li>2. können auf die verschiedenen Gruppen und Bedürfnisse didaktisch angepasste Angebote entwickeln</li> <li>3. können die Sport- und Bewegungsangebote in Bedeutung und Auswirkungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmern reflektieren</li> <li>4. können diese Sport- und Bewegungsangebote adressatengerecht einsetzen</li> <li>5. können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Bedeutung und Auswirkungen der Sport- und Bewegungsangebote erklären</li> <li>6. wissen, wie hoch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer belastet werden können</li> <li>7. beachten die trainingswissenschaftlichen Grundlagen für Planung und Durchführung der sportiven Angebote</li> <li>8. sind in der Lage, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer längerfristig für das sportive Engagement zu motivieren und den Dropout zu verhindern</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 180                  Präsenzzeit in h: 42                  Selbststudium in h: 138</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1"> <tr> <td>                     Kurs 1: „Allgemeines Gesundheits- und Fitnesstraining für verschiedene Altersgruppen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere“                      und                      Kurs 2: „Training des Haltungs- und Bewegungsapparates“ oder                      Kurs 3: „Training des Herz- Kreislaufsystems“ oder                      Kurs 4: „Stressbewältigung und Entspannung“                 </td> <td>                     2 SWS                         2 SWS                 </td> </tr> <tr> <td>                     Modulprüfung: Lehrversuch (ca. 45 Min.) und Klausur (60 Min.)                 </td> <td></td> </tr> </table>	Kurs 1: „Allgemeines Gesundheits- und Fitnesstraining für verschiedene Altersgruppen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere“ und Kurs 2: „Training des Haltungs- und Bewegungsapparates“ oder Kurs 3: „Training des Herz- Kreislaufsystems“ oder Kurs 4: „Stressbewältigung und Entspannung“	2 SWS    2 SWS	Modulprüfung: Lehrversuch (ca. 45 Min.) und Klausur (60 Min.)		
Kurs 1: „Allgemeines Gesundheits- und Fitnesstraining für verschiedene Altersgruppen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere“ und Kurs 2: „Training des Haltungs- und Bewegungsapparates“ oder Kurs 3: „Training des Herz- Kreislaufsystems“ oder Kurs 4: „Stressbewältigung und Entspannung“	2 SWS    2 SWS				
Modulprüfung: Lehrversuch (ca. 45 Min.) und Klausur (60 Min.)					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Sportwissenschaft“                  36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b></p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.5 „Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kennen vielfältige Sport- und Bewegungsangebote mit rehabilitativem Charakter</li> <li>2. können auf die verschiedenen Gruppen und Bedürfnisse didaktisch angepasste Angebote entwickeln</li> <li>3. können die Sport- und Bewegungsangebote in Bedeutung und Auswirkungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reflektieren</li> <li>4. können diese Sport- und Bewegungsangebote adressatengerecht einsetzen</li> <li>5. können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Bedeutung und Auswirkungen der Sport- und Bewegungsangebote erklären</li> <li>6. wissen, wie hoch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer belastet werden können</li> <li>7. beachten die trainingswissenschaftlichen Grundlagen für Planung und Durchführung der sportiven Angebote</li> <li>8. sind in der Lage, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer längerfristig für das sportive Engagement zu motivieren und den Dropout zu verhindern</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 180</p> <p>Präsenzzeit in h: 42</p> <p>Selbststudium in h: 138</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;"> <p>Kurs 1: „Allgemeine Mobilisation durch Bewegung und Sport“ und                              Kurs 2: „Sport und Bewegungsangebote nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen“ oder                              Kurs 3: „Sport und Bewegungstraining im Kontext von Diabetes, Krebsnachsorge, Rheuma, Osteoporose, Wirbelsäulenerkrankungen, Asthma, Athrose“</p> </td> <td style="width: 30%; text-align: center;"> <p>2 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Modulprüfung: Lehrversuch (ca. 45 Min.) und Klausur (60 Min.)</p> </td> <td style="text-align: center;"> <p>2 SWS</p> </td> </tr> </table>	<p>Kurs 1: „Allgemeine Mobilisation durch Bewegung und Sport“ und                              Kurs 2: „Sport und Bewegungsangebote nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen“ oder                              Kurs 3: „Sport und Bewegungstraining im Kontext von Diabetes, Krebsnachsorge, Rheuma, Osteoporose, Wirbelsäulenerkrankungen, Asthma, Athrose“</p>	<p>2 SWS</p>	<p>Modulprüfung: Lehrversuch (ca. 45 Min.) und Klausur (60 Min.)</p>	<p>2 SWS</p>	<p><b>SWS einzeln</b></p>
<p>Kurs 1: „Allgemeine Mobilisation durch Bewegung und Sport“ und                              Kurs 2: „Sport und Bewegungsangebote nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen“ oder                              Kurs 3: „Sport und Bewegungstraining im Kontext von Diabetes, Krebsnachsorge, Rheuma, Osteoporose, Wirbelsäulenerkrankungen, Asthma, Athrose“</p>	<p>2 SWS</p>				
<p>Modulprüfung: Lehrversuch (ca. 45 Min.) und Klausur (60 Min.)</p>	<p>2 SWS</p>				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Sportwissenschaft“                  36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Jürgen Schröder / NN</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.6 „Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention oder Rehabilitation“</b></p>						
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einblick und Überblick in (Teil-)Bereiche des späteren Berufslebens in Prävention und/oder Rehabilitation;</li> <li>2. Klärung von beruflichen Aufgaben und Zielen;</li> <li>3. Vertiefter Einblick in die entscheidende Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis;</li> <li>4. Erkennen von Gelegenheiten zur Übernahme von Aufgaben und Projekten zu Eigeninitiative und selbstverantwortlichem Handeln in Prävention und Rehabilitation;</li> <li>5. Vertiefte Kenntnisse von Berufsfeldern und Berufschancen in Prävention und Rehabilitation.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>9 C / 1 SWS + 6 Wochen Praktikum</p> <p>Workload in h: 270 Präsenzzeit in h: 10,5 + 6 Wochen Selbststudium in h: 19,5</p>					
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Kolloquium und Praktikum im Arbeitsfeld Prävention und Rehabilitation</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)</td> </tr> </table>	Kolloquium und Praktikum im Arbeitsfeld Prävention und Rehabilitation	Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum	Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)	<p><b>SWS einzeln</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1 SWS</td> </tr> <tr> <td>6 Wochen</td> </tr> </table>	1 SWS	6 Wochen
Kolloquium und Praktikum im Arbeitsfeld Prävention und Rehabilitation						
Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum						
Modulprüfung: Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)						
1 SWS						
6 Wochen						
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>					
<p><b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Sportwissenschaft“</p>					
<p><b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b> ein Semester</p>					
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende</p>					
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Ina Hunger / Prof. Dr. Dr. Andree Niklas / NN</p>						

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b> <b>M.Spo.7 „Ausgewähltes Forschungsprojekt Trainingstherapie“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfügen über spezialisierte Kenntnisse ausgewählter rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote im Kontext von trainings- und bewegungswissenschaftlicher Praxis;</li> <li>2. können mit Hilfe ausgewählter Forschungsmethoden einen Beitrag zur empirischen Erforschung einzelner trainings- und bewegungswissenschaftlicher Handlungsfelder im Kontext rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote leisten;</li> <li>3. sind in der Lage, die Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote in trainings- und bewegungswissenschaftlicher Praxis fundiert zu analysieren und konstruktiv weiterzuentwickeln;</li> <li>4. können trainings- und bewegungswissenschaftliche Forschungsdesigns erstellen und evaluieren;</li> <li>5. erwerben einen sicheren Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln zur Forschungsarbeiten in Training und Bewegung;</li> <li>6. erwerben einen Überblick über die jüngere internationale Forschungsliteratur zur Trainingstherapie;</li> <li>7. können statistische Methoden auf die Ergebnisse trainings- und bewegungswissenschaftlicher Forschung sachgerecht anwenden.</li> </ol>	<b>Modulumfang</b>  10 C / 4 SWS  Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 258				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Übung 1: Stand der Forschung in der Trainingstherapie</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">                 2 SWS 2 SWS             </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Übung 2: Mitarbeit im Forschungsprojekt</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)</td> </tr> </table>	Übung 1: Stand der Forschung in der Trainingstherapie	2 SWS 2 SWS	Übung 2: Mitarbeit im Forschungsprojekt	Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	<b>SWS einzeln</b>
Übung 1: Stand der Forschung in der Trainingstherapie	2 SWS 2 SWS				
Übung 2: Mitarbeit im Forschungsprojekt					
Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.Spo.1 und M.Spo.3				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Sportwissenschaft“				
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende				
<b>Modulverantwortliche/r</b>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.8 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“</b></p>							
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfügen über spezialisierte Kenntnisse zu Bedeutung und Inhalt der Trainingstherapie in der stationären und ambulanten Rehabilitation von Patienten vor allem im Zustand nach operativer Versorgung von Erkrankungen des kardiovaskulären Systems, nach operativer Therapie von Tumorerkrankungen sowie mit internistischen, neurologischen und psychischen Krankheitsbildern und mit chronischen Schmerzzuständen;</li> <li>2. können mit Hilfe ausgewählter Forschungsmethoden einen Beitrag zur empirischen Erforschung einzelner trainingstherapeutischer Handlungsfelder im Kontext rehabilitativer Sporttherapie leisten;</li> <li>3. sind in der Lage, die Praxis von Diagnose- und Messverfahren für die Therapiesteuerung zu bewerten;</li> <li>4. können trainingstherapeutische Forschungsdesigns erstellen und evaluieren;</li> <li>5. sind in der Lage eigenständig Anamnese- und Befunderhebung kompetent durchzuführen und einen Befundbericht zu verfassen;</li> <li>6. erwerben einen Überblick über die jüngere internationale Forschungsliteratur zur Trainingstherapie;</li> <li>7. können statistische Methoden auf die Ergebnisse trainings- und bewegungswissenschaftlicher Forschung sachgerecht anwenden;</li> <li>8. können die Bedeutung von für die Trainingstherapie relevanten Trainingsgeräten, -systemen und -methoden sachgerecht einschätzen.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>10 C / 4 SWS + Praktikum</p> <p>Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 42 + 8 Selbststudium in h: 250</p>						
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Seminar: Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“ Begleitendes Kolloquium</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)</td> <td></td> </tr> </table>	Seminar: Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“ Begleitendes Kolloquium	2 SWS	Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum	2 SWS	Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)		<p><b>SWS einzeln</b></p>
Seminar: Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“ Begleitendes Kolloquium	2 SWS						
Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum	2 SWS						
Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)							
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  M.Spo.1 und M.Spo.2</p>						
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Sportwissenschaft“</p>						
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>						
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>						
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Dr. Andree Niklas / Dr. Ursula Hillmer-Vogel</p>							

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.9 „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt)“</b></p>							
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfügen über spezialisierte Kenntnisse ausgewählter rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote im Kontext von Psychotherapie und pädagogischer Praxis;</li> <li>2. können mit Hilfe ausgewählter Forschungsmethoden einen Beitrag zur empirischen Erforschung einzelner psychotherapeutischer und pädagogischer Handlungsfelder im Kontext rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote leisten;</li> <li>3. sind in der Lage, die Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis fundiert zu analysieren und konstruktiv weiterzuentwickeln;</li> <li>4. können didaktische und praktische Verantwortung für ausgewählte rehabilitative Praxisanteile im Kontext pädagogisch und (sozial-)psychologisch orientierter Handlungsfelder übernehmen</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>10 C / 4 SWS                  + Praktikum</p> <p>Workload in h:                  300                  Präsenzzeit in h:                  42 + 8                  Selbststudium in h:                  250</p>						
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     Seminar: Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt)                      Begleitendes Kolloquium                      Tagespraktikum in einer ausgewählten pädagogischen oder psychotherapeutischen Einrichtung, in der Sport und Bewegung als therapeutisches Mittel eingesetzt werden                 </td> <td rowspan="4" style="vertical-align: top;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>                     Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum                 </td> </tr> <tr> <td>                     Modulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)                 </td> </tr> </table>	Seminar: Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt) Begleitendes Kolloquium Tagespraktikum in einer ausgewählten pädagogischen oder psychotherapeutischen Einrichtung, in der Sport und Bewegung als therapeutisches Mittel eingesetzt werden	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS	Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum	Modulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	<p><b>SWS einzeln</b></p>
Seminar: Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt) Begleitendes Kolloquium Tagespraktikum in einer ausgewählten pädagogischen oder psychotherapeutischen Einrichtung, in der Sport und Bewegung als therapeutisches Mittel eingesetzt werden	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>		2 SWS	2 SWS			
2 SWS							
2 SWS							
Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum							
Modulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)							
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  M.Spo.1 und M.Spo.3</p>						
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Sportwissenschaft“</p>						
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>						
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>						
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Ina Hunger</p>							

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.10 „Ausgewähltes Forschungsprojekt „Präventives Training““</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfügen über spezialisierte Kenntnisse ausgewählter präventiver Sport- und Bewegungsangebote im Kontext von trainings- und bewegungswissenschaftlicher Praxis für unterschiedliche Altersstufen;</li> <li>2. können mit Hilfe ausgewählter Forschungsmethoden einen Beitrag zur empirischen Erforschung einzelner präventiver trainings- und bewegungswissenschaftlicher Handlungsfelder leisten und sind hierbei in der Lage die Rahmenbedingungen von Alter, Geschlecht und sozialer Bedingtheit von Sport und Bewegung angemessen zu berücksichtigen;</li> <li>3. sind in der Lage, die Praxis präventiver Sport- und Bewegungsangebote in trainings- und bewegungswissenschaftlicher Praxis fundiert zu analysieren und konstruktiv weiterzuentwickeln;</li> <li>4. können trainings- und bewegungswissenschaftliche Forschungsdesigns erstellen und evaluieren;</li> <li>5. erwerben einen sicheren Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln zur Forschungsarbeiten in Training und Bewegung;</li> <li>6. erwerben einen Überblick über die jüngere internationale Forschungsliteratur zu Sport und Bewegung in der Prävention;</li> <li>7. können statistische Methoden auf die Ergebnisse trainings- und bewegungswissenschaftlicher Forschung sachgerecht anwenden;</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>10 C / 4 SWS + Praktikum</p> <p>Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 42 + 8 Selbststudium in h: 250</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Übung 1: Stand der Forschung zu trainings- und bewegungswissenschaftlichen Aspekten der Prävention</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">2 SWS  2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Übung 2: Mitarbeit im Forschungsprojekt</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)</td> </tr> </table>	Übung 1: Stand der Forschung zu trainings- und bewegungswissenschaftlichen Aspekten der Prävention	2 SWS  2 SWS	Übung 2: Mitarbeit im Forschungsprojekt	Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	<p><b>SWS einzeln</b></p>
Übung 1: Stand der Forschung zu trainings- und bewegungswissenschaftlichen Aspekten der Prävention	2 SWS  2 SWS				
Übung 2: Mitarbeit im Forschungsprojekt					
Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  M.Spo.1 und M.Spo.3</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Sportwissenschaft“</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b></p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.11 „Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt: Prävention“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfügen über spezialisierte Kenntnisse ausgewählter präventiver Sport- und Bewegungsangebote in sportmedizinischen Kontext für unterschiedliche Altersstufen;</li> <li>2. können mit Hilfe ausgewählter Forschungsmethoden einen Beitrag zur empirischen Erforschung einzelner präventiver Handlungsfelder aus sportmedizinischer Sicht leisten;</li> <li>3. sind in der Lage, die Praxis präventiver Sport- und Bewegungsangebote aus sportmedizinischer Sicht fundiert zu analysieren und konstruktiv weiterzuentwickeln;</li> <li>4. können an Untersuchungen zur Gestaltung und Wirksamkeit sportmedizinisch ausgerichteter ambulanter Präventionsprogramme in Bezug auf Erkrankungen des kardiozirkulatorischen und Stoffwechselsystems kompetent mitwirken;</li> <li>5. kennen Programme zur sekundären Prävention von tätigkeitsbedingten degenerativen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungssystems;</li> <li>6. sind in der Lage selbständig Anamnese- und Befunderhebung für die sekundäre Prävention aussagekräftig durchzuführen;</li> <li>7. sind in der Lage geeignete objektivierende Verfahren zur Evaluation körperlicher Zustände anzuwenden;</li> <li>8. erwerben einen Überblick über die jüngere internationale Forschungsliteratur zu medizinischen Aspekten von Sport und Bewegung in der Prävention;</li> <li>9. können statistische Methoden auf die Ergebnisse trainings- und bewegungswissenschaftlicher Forschung sachgerecht anwenden;</li> <li>10. sind in der Lage einen Bericht über die präventive Praxis zu analysieren und selbst einen aussagefähigen Bericht zu verfassen;</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>10 C / 4 SWS                  + Praktikum</p> <p>Workload in h:                  300                  Präsenzzeit in h:                  42 + 8                  Selbststudium in h:                  250</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar: Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“</li> <li>2. Begleitendes Kolloquium</li> <li>3. Tagespraktikum in einer ausgewählten Einrichtung, in der präventive Maßnahmen sportmedizinisch Mittel eingesetzt werden.</li> </ol> </td> <td rowspan="3"> <p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td>                     Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum                 </td> </tr> <tr> <td>                     Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)                 </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar: Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“</li> <li>2. Begleitendes Kolloquium</li> <li>3. Tagespraktikum in einer ausgewählten Einrichtung, in der präventive Maßnahmen sportmedizinisch Mittel eingesetzt werden.</li> </ol>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>	Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum	Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seminar: Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“</li> <li>2. Begleitendes Kolloquium</li> <li>3. Tagespraktikum in einer ausgewählten Einrichtung, in der präventive Maßnahmen sportmedizinisch Mittel eingesetzt werden.</li> </ol>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>				
Prüfungsvorleistungen: Teilnahme am Praktikum					
Modulprüfung: Referat (ca. 30 Min.) und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  M.Spo.1 und M.Spo.2</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Sportwissenschaft“</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Dr. Andree Niklas, Dr. Ursula Hillmer-Vogel, Harald Thegeder</p>					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b> <b>M.Spo.12 „Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt)“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfügen über spezialisierte Kenntnisse ausgewählter präventiver Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis, kennen einschlägige Konzepte und die theoretischen Grundlegungen</li> <li>2. können mit Hilfe ausgewählter Forschungsmethoden einen Beitrag zur empirischen Erforschung einzelner pädagogischer Handlungsfelder im Kontext präventiver Sport- und Bewegungsangebote leisten;</li> <li>3. sind in der Lage, die Praxis präventiver Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis fundiert zu analysieren und konstruktiv weiterzuentwickeln;</li> <li>4. können didaktische und praktische Verantwortung für präventiv ausgerichtete Praxisanteile im Kontext ausgewählte pädagogischer Handlungsfelder übernehmen.</li> </ol>	<b>Modulumfang</b>  10 C / 4 SWS + Praktikum  Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 42 + 8 Selbststudium in h: 250				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Seminar: Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt)                              2. Begleitendes Kolloquium                              3. Tagespraktikum in einer ausgewählten pädagogischen Einrichtung, in der Sport und Bewegung im Sinne der Gesundheitsprävention eingesetzt werden.                              Modulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)                         </td> <td style="vertical-align: top;"> <b>SWS einzeln</b>   <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	1. Seminar: Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt) 2. Begleitendes Kolloquium 3. Tagespraktikum in einer ausgewählten pädagogischen Einrichtung, in der Sport und Bewegung im Sinne der Gesundheitsprävention eingesetzt werden. Modulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	<b>SWS einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS	
1. Seminar: Präventive Sport- und Bewegungsangebote in der pädagogischen Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt) 2. Begleitendes Kolloquium 3. Tagespraktikum in einer ausgewählten pädagogischen Einrichtung, in der Sport und Bewegung im Sinne der Gesundheitsprävention eingesetzt werden. Modulprüfung: Referat (ca. 60 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung und Forschungsbericht (max. 20 Seiten)	<b>SWS einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS		
2 SWS					
2 SWS					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C und 52 C	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.Spo.1 und M.Spo.3				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Sportwissenschaft“				
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Ina Hunger					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“</b>  <b>M.Spo.13 „Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verfügen über die Fähigkeit zur theoretischen Auseinandersetzung mit Fragen der Methodik, Auswertung und Interpretation sportphysiologischer und trainingswissenschaftlicher Untersuchungen.</li> <li>2. können Untersuchungs- und Messmethoden professionell anwenden, Test- und Messgeräte kalibrieren sowie ausgewählte Forschungsergebnisse interpretieren.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 C / 2 SWS</p> <p>Workload in h: 180</p> <p>Präsenzzeit in h: 21</p> <p>Selbststudium in h: 159</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Seminar mit praktischen Übungen: „Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation“</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorleistungen: eigene Erhebung von Messdaten</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Hausarbeit (max. 12 Seiten) und Präsentation der Ergebnisse (ca. 15 Minuten)</td> </tr> </table>	Seminar mit praktischen Übungen: „Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation“	Prüfungsvorleistungen: eigene Erhebung von Messdaten	Modulprüfung: Hausarbeit (max. 12 Seiten) und Präsentation der Ergebnisse (ca. 15 Minuten)	<p><b>SWS einzeln</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">1 + 1 SWS</td> </tr> </table>	1 + 1 SWS
Seminar mit praktischen Übungen: „Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation“					
Prüfungsvorleistungen: eigene Erhebung von Messdaten					
Modulprüfung: Hausarbeit (max. 12 Seiten) und Präsentation der Ergebnisse (ca. 15 Minuten)					
1 + 1 SWS					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Sportwissenschaft“ im Umfang von 88 C                  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Sportwissenschaft“                  36-C-Modulpaket „Sportwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  12 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Dr. Axel Bauer</p>					

### Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

#### 1. Fachstudium im Umfang von 88 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Spo.1 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.2 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C	M.Spo.3 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/didaktischer Perspektive u. trainings/bewegungswissenschaftlicher Perspektive 6 C	B.WIWI-Exp.0001. Einführung in die BWL 6 C	M.Spo.4 Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention 6 C	
2. Σ 30 C	M.Spo.5 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C		M.Spo.6 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C		M.Spo.13 Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation 6 C	SQ.Sowi.4 Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
3. Σ 30 C	B.Spo.11 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“ 10 C	M.Spo.9 „Rehabilitative Sport- und Bewegungsangebote in Psychotherapie und pädagogischer Praxis (Ausgewähltes Forschungsprojekt)“ 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte 4 C		M.Spo.MEd.5 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports 6 C	
4. Σ 30 C	M.Spo.10 Forschungsprojekt „Präventives Training“ Ü+ Ü 10 C	Masterarbeit 20 C				
Σ 120 C	88 C (+ 20 C)					12 C

2. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ16 C	M.Spo.1 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.2 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C	M.Spo.3 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/didaktischer Perspektive und Trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive 6 C
			SQ. Sowi.10 Studentische Selbstverwaltung 3 C
2. Σ14 C	M.Spo.5 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C		
3. Σ15 C	M.Spo.4 Theorie u. Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention K + K 6 C	B.WIWI-Exp.0001 Einführung in die BWL 6 C	SQ.Sowi.38 EDV-Kurs 3 C
4. Σ15 C	M.Spo.6 Berufspraktische Einblicke: Blockpraktikum in Einrichtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C	M.Spo.13 Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation 6 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaften (88 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ16 C	M.Spo.7 Forschungsprojekt "Trainingstherapie" 10 C		M.Spo.MEd.3 Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung 6 C
6. Σ 14 C	M.Spo.10 Forschungsprojekt „Präventives Training“ 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte 4 C	
7. Σ 30 C	B.Spo.11 Ausgewähltes sportmedizinisches Forschungsprojekt „Prävention“ S+ Kolloquium+ Praktikum 10 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	88 C		12 C

3. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaft (52 C)			Modulpaket Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Spo.1 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.2 Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C		M.Soz.1a Makrosoziologi- sche Theorien (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C	M.Spo.5 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewe- gungsangebote 6 C		M.Spo.6 Berufspraktische Einblicke: Block- praktikum in Ein- richtungen für Sport in Prävention und Rehabilitation 9 C	M.Soz.4 Politische Soziolo- gie und Sozialpoli- tik (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 30 C	M.Spo.3 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/ didaktischer Per- spektive und Train- ings-/bewegungs- wissenschaft- licher Perspektive 6 C	M.Spo.4 Theorie u. Praxis der gesundheits- orientierten Ange- bote/ Prävention 6 C				M.Spo.MEd.3 Gesundheits- förderung durch Sport und Bewe- gung 6 C	SQ.Sowi.27 Sprachkurs 6 C
4. Σ 30 C	M.Spo.8 Sportmedizinisches Forschungsprojekt „Rehabilitation“ 10 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)			36 C		12 C	

4. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket Sportwissenschaft (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Spo.1 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 6 C	M.Spo.2a Prävention und Rehabilitation aus sportmedizinischer Perspektive 9 C
2. Σ 9 C	M.Spo.5 Theorie und Praxis rehabilitativer Sport- und Bewegungsangebote 6 C	
3. Σ 12 C	M.Spo.3 Prävention und Rehabilitation aus sportpädagogisch/-didaktischer Perspektive und Trainings-/bewegungswissenschaftlicher Perspektive 6 C	M.Spo.4 Theorie u. Praxis der gesundheitsorientierten Angebote/Prävention 6 C
4. Σ 6 C	M.Spo.13 Beobachtungs- und Messmethoden in Prävention und Rehabilitation 6 C	
Σ 36 C		

**Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 21.01.2009, der Biologischen Fakultät vom 30.01.2009, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 20.01.2009, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 29.01.2009, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14.01.2009 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.01.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden am 07.04.2009 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über  
die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung zum  
Promotionsstudiengang  
Angewandte Statistik und Empirische Methoden  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

(4) Geschäftsführende Fakultät ist die Fakultät für Mathematik und Informatik.

## **§ 2 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Promotionstudiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. Der schriftliche Zulassungsantrag für den Promotionsstudiengang muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 1. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester beim Zentrum für Statistik der Universität Göttingen eingegangen sein. <sup>2</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte und über die Durchschnittsnote einzureichen; in diesem Fall ist das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 1. August für das Wintersemester bzw. 1. März für das Sommersemester nachzureichen; durch das Abschlusszeugnis muss eine Spezialisierung in Statistik oder in empirischen Methoden nachgewiesen werden;
- b) eine Erklärung darüber, dass bislang kein Promotionsversuch an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule unternommen wurde sowie eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang beworben oder den Beginn eines Promotionsverfahrens beantragt hat;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- d) Angabe des Promotionsfaches und der Fakultät (im Folgenden: zuständige Fakultät), in der der Abschluss der Promotion angestrebt wird;
- e) Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache;
- f) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Promovierende oder Promovierenden;

g) der Nachweis grundlegender Kenntnisse in Statistik, Stochastik oder empirischen Methoden im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten; dies kann durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen über Studien- oder Prüfungsleistungen sowie durch Vorlage eines Academic Transcripts oder eines Transcript of Records erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Weiterhin werden Bewerbungen ausgeschlossen, für die kein Nachweis der Zulassung zum Promotionsstudium durch die zuständige Fakultät erbracht wird.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen konsekutiven Masterstudiengang mit einer fachlich einschlägigen Ausrichtung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren oder einen gleichwertigen Studiengang mit einer fachlich einschlägigen Ausrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Abs. 4 ist; hierbei können Zeiten eines Aufbau- oder Zusatzstudiengangs angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>3</sup>Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung vorgelegt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission mit der Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) <sup>1</sup>Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>2</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 2,5 bewerteten Studien-Abschluss im Sinne der Absätze 1-2 nachweisen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber darf bislang keinen erfolglosen Promotionsversuch an einer deutschen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule unternommen haben.

(5) Im Falle der besonderen Eignung ist eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Promovierende oder Promovierender.

(6) <sup>1</sup>Ferner sind grundlegende Kenntnisse in Statistik, Stochastik oder empirische Methoden im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten aus den vorangegangenen Studiengängen nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, insbesondere durch:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „passed“,
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „passed“,
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) Niveaustufe 6 oder höher,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 213 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- g) UNIcert der Stufe III,
- h) C1- oder C2-Nachweis nach CEFR (Common European Framework of References).

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

<sup>4</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. <sup>5</sup>Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet die Auswahlkommission.

(8) Zulassung zum Promotionsstudium an der zuständigen Fakultät;

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerbungen werden im Dekanatsbüro der geschäftsführenden Fakultät hinsichtlich Form, Frist und Vollständigkeit geprüft.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen Studiengangs,
- b) anhand bisheriger wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. <sup>3</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme am Auswahlgespräch zugelassen.

- a) Je nach Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen wissenschaftlichen Studiengangs werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Für die Note 2.5 werden 3 Punkte gutgeschrieben. Für jedes Zehntel, das die Note besser ist als 2.5 ist, wird je ein weiterer Punkt gutgeschrieben. Maximal werden 18 Punkte gutgeschrieben (Note 1.0).

- b) Die Auswahlkommission bewertet die bisherige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers in Abhängigkeit folgender Kriterien:
  - Bewertung der inhaltlichen Nähe des Forschungsvorhabens zur Thematik des Promotionsstudiengangs,
  - Vorkenntnisse in angewandter Statistik und empirischen Methoden,
  - Gegenstand und Bewertung der Abschlussarbeit im vorangegangenen Studiengang sowie bisherige Veröffentlichungen.

<sup>4</sup>Je nach Bewertung der Eignung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

sehr geeignet:	9 Punkte,
geeignet:	6 Punkte,
bedingt geeignet	3 Punkte,
kaum geeignet:	0 Punkte.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Vorauswahl nach Absatz 3 erreicht hat.
- b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet:	9 Punkte,
geeignet:	6 Punkte,
bedingt geeignet:	3 Punkte,
kaum geeignet:	0 Punkte.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Abschlusses des vorangegangenen Studiengangs. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

### **§ 5 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>1</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel 2-3 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 25 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Statistik, deren Grundlagen oder der empirischen Methoden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 4 Abs. 4 b).

(4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Ein Auswahlgespräch, welches gemäß der Zulassungsordnung zur Promotion in der zuständigen Fakultät durchgeführt wurde, kann als Auswahlgespräch dieser Ordnung nur dann Berücksichtigung finden, wenn die oder der Promovierende sich für diesen Promotionsstudiengang beworben hat und nach § 4 vorausgewählt wurde. <sup>2</sup>Dieses gegebenenfalls vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>3</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 4 für ein Auswahlgespräch ausgewählt wurde.

## **§ 6 Auswahlkommission**

(1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die geschäftsführende Fakultät mindestens eine Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, die der Hochschullehrergruppe des Zentrums für Statistik angehören, und einem Mitglied der Studentengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der geschäftsführenden Fakultät eingesetzt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) abschließende Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der geschäftsführenden Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

### **§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2009.

---

## Abteilung 8:

### Das Präsidium



Hochschule  
für Musik und Theater  
Hannover

Hochschule für Musik und Theater Hannover Ermlichplatz 1 30175 Hannover

An die  
Universitäten und Hochschulen  
der Bundesrepublik Deutschland

gem. Verteiler

**Heiko Behnke**  
Abteilungsleiter Finanzen,  
Liegenschafts- und Baumanagement,  
Innerer Dienst

Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen :  
Mein Zeichen : I.1

Telefon (05 11) 31 00 – 7234  
Handy 0175-1851343  
Telefax (05 11) 31 00 – 7313  
Email: heiko.behnke@hmt-hannover.de

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem Einbruch in das Verwaltungsgebäude der Hochschule für  
Musik und Theater Hannover ist das Dienstsiegel – Nr. 6 entwendet  
worden.

14.05.2009

Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Niedersachsensymbol  
(springendes Ross) mit der Umschrift „Hochschule für Musik und Theater  
Hannover“ und die Kennziffer 6.



(Abbildung in Originalgröße)

Da ein Missbrauch, insbesondere bei Leistungsnachweisen, nicht  
ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für  
ungültig erklärt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich.  
Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung, bitte ich um schnellst-  
mögliche Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.

Bruns

(Hauptamtlicher Vizepräsident)

Bankverbindung:  
Nord LB Hannover – BLZ: 250 500 00 Konto: 106035058